



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 25. Juli 2025

Nr. 17

Inhalt:	Seite
Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadt Elternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadt Elternvertretung)	345-379
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Magdeburg	380-383
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Sparkasse MagdeBurg	384-468
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg, Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masseland) Verfahrensnummer BK0020	469-471
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben, Vorläufige Anordnung Nr. 4 gemäß § 88 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Verfahrensnummer BK7010 (Auslegung: 28.07.2025 bis 11.08.2025 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)	472-479

Inhaltsübersicht zur Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadt Elternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadt Elternvertretung)

Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertretung im Kuratorium	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 3 Einladung zur Wahlversammlung	4
§ 4 Durchführung der Wahl	4
§ 5 Amtszeit	5
§ 6 Wahlanfechtung	6
§ 7 Abberufung	6
§ 8 Niederlegung	6
§ 9 Ausscheiden	7
Abschnitt II: Wahlverfahren für die Mitglieder der Stadt Elternvertretung	7
§ 10 Zusammensetzung der Stadt Elternvertretung	7
§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	7
§ 12 Einladung zur Wahlversammlung	8
§ 13 Durchführung der Wahl	8
§ 14 Amtszeit	9
§ 15 Wahlanfechtung	9
§ 16 Abberufung	10
§ 17 Niederlegung	10
§ 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe	10
Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadt Elternvertretung und für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss	11
§ 19 Einladung zur konstituierenden Sitzung	11
§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 21 Durchführung der Wahl	11
§ 22 Amtszeit des Vorstandes	12
§ 23 Entsendung der Vertretung in den Jugendhilfeausschuss	12
§ 24 Amtszeit der Vertretung im Jugendhilfeausschuss	12
§ 25 Wahlanfechtung	12
§ 26 Abberufung	13
§ 27 Niederlegung	13
§ 28 Ausscheiden	14
§ 29 Selbstergänzungsrecht des Vorstandes	14

§ 30 Auflösung des Vorstandes	14
Abschnitt IV: Schlussvorschriften.....	14
§ 31 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	14
§ 32 Übergangsbestimmungen	16
§ 33 Inkrafttreten.....	16
Anlagen.....	17

Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadt Elternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadt Elternvertretung)

Auf der Grundlage des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Neufassung der „Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung in Tageseinrichtungen, die Stadt Elternvertretung, ihren Vorstand und die Vertretung im Jugendhilfeausschuss auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadt Elternvertretung)“ beschlossen:

Abschnitt I: Wahlverfahren für die Elternvertretung im Kuratorium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Wahl der Elternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Werden in einer Kita Gruppen gebildet, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte einen/eine Elternvertreter/-in für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen/deren Stellvertretung.
- (2) Soweit in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte je angefangene 25 Kinder je einen/eine Elternvertreter/-in. In einem getrennten Wahlgang ist für jeden/jede Elternvertreter/-in eine Stellvertretung zu wählen.
- (3) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden und volljährigen geschäftsfähigen Wahlberechtigten, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.
- (4) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß **Anlage 1** dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges in Textform vorliegt.
- (5) Wahlberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind selbst nicht wählbar.

§ 3

Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft lädt die Elternschaft der Kita oder die Elternschaft der Gruppe in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahl hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

§ 4

Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens zwei wahlberechtigte Personen anwesend sind.
- (3) Die Eltern haben so viele Stimmen, wie sie Kinder in der Einrichtung oder in einer Gruppe haben. Sind mehrere Elternteile eines Kindes anwesend, so ist von diesen zu Beginn der Versammlung eine Erklärung abzugeben, welcher Elternteil die Stimme führt.
- (4) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Der Wahlvorstand muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten Wahlvorstand und Kandidaten/Kandidatinnen nicht identisch sein.
- (5) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen. Erklärt sich nicht mindestens eine Person bereit, für eines der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung sofort abgebrochen und binnen 14 Tagen erneut einberufen. Erklärt sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Eltern finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

- (6) Erklärt sich nur eine Person bereit zu kandidieren, ist die Wahl für das Amt (Elternvertreter/-in, Stellvertretung), für welches die Person sich bereit erklärt, durchzuführen und für das jeweils andere Amt nach Absatz 5 zu verfahren.
- (7) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmengleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.
- (9) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (10) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Wahl der Elternvertreter/-innen für das Kuratorium und deren Stellvertretungen findet alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 30. September statt.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines/einer neuen Elternvertreter/Elternvertreterin oder Stellvertretung in das Kuratorium oder durch Rücktritt bzw. Abberufung.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl der Elternvertreter/Elternvertreterinnen für das Kuratorium und deren Stellvertretungen kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg (Jugendamt) zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und die Gewählten scheiden sofort aus ihren Ämtern aus. Das Jugendamt informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung über seine Entscheidung. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Elternschaft davon und lädt gemäß § 3 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 7 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der Einrichtungsleitung die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, das Wahlamt anstelle der abzubrufenden Person zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 3 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, die abzubrufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 8 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als dessen/deren Stellvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber der Einrichtungsleitung zu erklären.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

§ 9 Ausscheiden

- (1) Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita oder einem Gruppenwechsel endet die Amtszeit als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Stellvertretung am Tag der dann nach Absatz 2 einberufenen Wahlversammlung. Dies geschieht selbst dann, wenn bei der Wahlversammlung kein/keine neuer/neue Elternvertreter/-in oder Stellvertretung gewählt wird/werden kann.
- (2) Die Einrichtungsleitung lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.
- (3) Sollten auch in der Gruppe, in welche das Kind wechselt, Neuwahlen notwendig sein, haben die Einrichtungsleitung die Wahlversammlungen so zu koordinieren (bestenfalls an einem Tag), dass der/die ausscheidende Elternvertreter/-in oder Stellvertretung die Möglichkeit hat in der neuen Gruppe zu kandidieren. Sollte dies nicht möglich sein und die Wahlen in der neuen Gruppe finden vor den Wahlen in der alten Gruppe statt, kann die betreffende Person dennoch in der neuen Gruppe kandidieren. Die Amtszeit in der alten Gruppe endet in dem Fall automatisch, wenn sie in der neuen Gruppe als Elternvertreter/-in oder Stellvertretung gewählt wurde.

Abschnitt II: Wahlverfahren für die Mitglieder der Stadtelternvertretung

§ 10 Zusammensetzung der Stadtelternvertretung

- (1) Die Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Stadtvertretung im Sinne des § 19 Absatz 6 KiFöG LSA auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Sie besteht aus so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt. Jede Kita entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Stadtelternvertretung. Dementsprechend führt jede Kita eine Stimme. Diese wird durch das gewählte Mitglied der Stadtelternvertretung oder bei dessen Verhinderung durch sein gewähltes stellvertretendes Mitglied geführt.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die gewählten Elternvertreter/-innen im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Stadtelternvertretung sowie in einem getrennten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied.
- (2) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden Elternvertreter/-innen und Stellvertretungen, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.
- (3) Abwesende Elternvertreter/-innen und Stellvertretungen sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß **Anlage 1** dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges in Textform vorliegt.
- (4) Jeder/Jede Elternvertreter/-in und Stellvertretung führt eine Stimme.

§ 12

Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die Einrichtungsleitung lädt alle gewählten Elternvertreter/-innen und deren Stellvertretungen in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahl hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens zwei wahlberechtigte Personen anwesend sind.
- (3) Die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Der Wahlvorstand muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar. Wenn die Möglichkeit besteht, sollten Wahlvorstand und Kandidaten/Kandidatinnen nicht identisch sein.
- (4) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 11 Absatz 2 zu berücksichtigen. Erklärt sich nicht mindestens eine Person bereit, für das Amt des Mitgliedes zu kandidieren, wird die Versammlung unverzüglich abgebrochen und binnen 14 Tagen erneut einberufen. Erklärt sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Elternvertreter/-innen oder Stellvertretungen finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.
- (5) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich

vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmengleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.

- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (8) Die Einrichtungsleitung informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.
- (9) Die Einrichtungsleitung hat dem Jugendamt unverzüglich nach den Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung eine Kopie der Wahlniederschrift (**Anlage 2** dieser Satzung samt Erklärung zur Datenverarbeitung) zu übermitteln. Die Originale der Wahlunterlagen von Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung sind dem Jugendamt auf dessen Verlangen hin zu übergeben.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Wahl des Mitgliedes der Stadt Elternvertretung sowie des stellvertretenden Mitgliedes findet alle zwei Jahre in den ungeraden Kalenderjahren nach den Wahlen für die Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen bis zum 31. Oktober statt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes der Stadt Elternvertretung sowie des stellvertretenden Mitgliedes beginnt mit deren Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes der Stadt Elternvertretung oder eines neuen stellvertretenden Mitgliedes, durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 15

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt zu erklären und zu begründen. Das Jugendamt entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch das Jugendamt stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und die gewählte Person scheidet sofort aus ihrem Amt aus. Das Jugendamt informiert unverzüglich die Einrichtungsleitung über seine Entscheidung. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Elternschaft davon und lädt gemäß § 12 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 16 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Stadt Elternvertretung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der Einrichtungsleitung die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, das Wahlamt anstelle der abzubrufenden Person zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 12 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, die abzubrufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der/die neue Kandidat/-in seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrer Amt aus und der/die neu gewählte Amtsinhaber/-in tritt das Amt an.

§ 17 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber der Einrichtungsleitung zu erklären.
- (2) Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich das Jugendamt über den Rücktritt und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 12 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

§ 18 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe

- (1) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadt Elternvertretung kann nur sein, wer auch gewählter/gewählte Elternvertreter/-in im Kuratorium oder dessen/deren Stellvertretung ist. Mit dem Ausscheiden aus diesem Amt endet daher automatisch die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in der Stadt Elternvertretung.
- (2) Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich das Jugendamt über das Ausscheiden und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 12 ein, um einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.

Abschnitt III: Wahlverfahren zum Vorstand der Stadtteilernvertretung und für die Vertretung im Jugendhilfeausschuss

§ 19

Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Eine vom Jugendamt beauftragte Person lädt in Absprache mit dem amtierenden Vorstand der Stadtteilernvertretung die gewählten Mitglieder der Stadtteilernvertretung in Textform unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur konstituierenden Sitzung ein. Die stellvertretenden Mitglieder der Stadtteilernvertretung erhalten die Einladung nachrichtlich.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene konstituierende Sitzung ist beschlussfähig.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Stadtteilernvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens 25 Personen besteht.

§ 21

Durchführung der Wahl

- (1) Das Jugendamt entsendet zur konstituierenden Sitzung der Stadtteilernvertretung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes gewählte Mitglied der Stadtteilernvertretung und bei dessen Verhinderung sein gewähltes stellvertretendes Mitglied. Jede Kita führt gemäß § 10 Absatz 2 eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte oder die schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (3) In den Vorstand der Stadtteilernvertretung wählbar ist jedes bei der konstituierenden Sitzung anwesende Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Stadtteilernvertretung. Aus jeder Kita kann jedoch nur eine Person dem Vorstand der Stadtteilernvertretung angehören. Ein bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadtteilernvertretung ist nur dann wählbar, wenn dem Jugendamt am Wahltag bis spätestens 10:00 Uhr dessen Erklärung gemäß **Anlage 3** dieser Satzung in Textform vorliegt, dass es im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine wahlberechtigte Person dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Es sind alle Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Gibt es mehr als 25 Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, gilt: Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl auch wieder mit Stimmengleichheit für beide Kandidaten/Kandidatinnen enden, entscheidet das Los.

- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 4** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - c) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden (Teilnehmerliste),
 - d) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - e) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge,
 - f) die Art der Abstimmung,
 - g) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin, die Anzahl der Enthaltungen,
 - h) die Feststellung, welcher/welche Kandidat/-in gewählt wurde, und dass dieser/diese die Wahl angenommen hat.
- (7) Das Wahlergebnis wird in Textform durch das Jugendamt allen Einrichtungsleitungen mitgeteilt.

§ 22

Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dessen Wahl und dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes der Stadt Elternvertretung.

§ 23

Entsendung der Vertretung in den Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Entsendung eines/einer Vertreters/Vertreterin und dessen/deren Stellvertretung in den Jugendhilfeausschuss erfolgt gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 KiFöG LSA. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Stadt Elternvertretung aus ihrer Mitte einen/eine Vertreter/-in und dessen/deren Stellvertretung.
- (2) Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung zur Wahl des Vorstandes im Anschluss an dessen Wahl statt. Die Regelungen zur Wahl des Vorstandes (§§ 19, 21) finden entsprechend Anwendung. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 5** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

§ 24

Amtszeit der Vertretung im Jugendhilfeausschuss

Die Amtszeit des/der Vertreters/Vertreterin im Jugendhilfeausschuss und dessen/deren Stellvertretung beginnt mit deren Neuwahl und dauert bis zur nächsten konstituierenden Sitzung der Stadt Elternvertretung.

§ 25

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl des Vorstandes der Stadt Elternvertretung und des/der Vertreters/Vertreterin im Jugendhilfeausschuss und dessen/deren Stellvertretung kann durch die Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber dem Jugendamt zu

erklären und zu begründen. Die Stabsstelle V/01 des Dezernates V der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet abschließend, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.

- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch die Stabsstelle V/01 der Landeshauptstadt Magdeburg stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der Vorstand scheidet sofort aus seinem Amt aus. Das Jugendamt lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß §§ 19 ff. ein.

§ 26 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können einzelne Mitglieder des Vorstandes der Stadtteilernvertretung oder den/die Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung abberufen. Dies muss mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich und unter Nennung der abzubrufenden Person sowie des Grundes der Abberufung beim/bei der Vorsitzenden der Stadtteilernvertretung oder dessen/deren Stellvertretung und dem Jugendamt beantragen. Darüber hinaus muss eine wahlberechtigte Person benannt werden, die ihre Bereitschaft erklärt, sich anstelle der abzubrufenden Person in den Vorstand der Stadtteilernvertretung wählen oder in den Jugendhilfeausschuss entsenden zu lassen.
- (2) Auf einer vom Jugendamt binnen vier Wochen einzuberufenden Vollversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch eine der unterzeichnenden Personen im Wortlaut verlesen und begründet worden ist und die abzubrufende Person die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der/die bisherige Amtsinhaber/-in sofort aus seinem/ihrem Amt aus. Unmittelbar darauf folgt eine Neuwahl gemäß §§ 19, 21 und je nach Amt §§ 20 oder 23.

§ 27 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadtteilernvertretung oder als Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder als dessen/deren Stellvertretung ist zulässig. Sie ist in Textform gegenüber dem Jugendamt zu erklären.
- (2) Legt der/die Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung sein/ihr Amt nieder, lädt der Vorstand der Stadtteilernvertretung unverzüglich zu einer Vollversammlung gemäß ihrer Geschäftsordnung ein, um gemäß § 23 einen/eine Nachfolger/-in wählen zu lassen.
- (3) Der Vorstand der Stadtteilernvertretung übermittelt unverzüglich nach der Wahl dem Jugendamt die Wahlunterlagen im Original.

§ 28 Ausscheiden

Mitglied im Vorstand der Stadtteilernvertretung oder Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung kann nur sein, wer Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Stadtteilernvertretung ist. Endet jedoch die Legislaturperiode binnen vier Monaten nach Ausscheiden gemäß § 18, kann die betreffende Person bei Zustimmung durch den amtierenden Vorstand im Vorstand verbleiben. Das Jugendamt ist über diese Entscheidung unverzüglich zu informieren.

§ 29 Selbstergänzungsrecht des Vorstandes

- (1) Während der Legislaturperiode darf die Stadtteilernvertretung auf ihrer Vollversammlung gemäß ihrer Geschäftsordnung unter Beachtung des § 20 unter Verwendung der **Anlage 4** dieser Satzung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand der Stadtteilernvertretung übermittelt unverzüglich nach der Wahl dem Jugendamt die Wahlunterlagen im Original.

§ 30 Auflösung des Vorstandes

- (1) Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes auf unter fünf Personen, löst sich der Vorstand automatisch auf und amtiert nur noch kommissarisch.
- (2) Binnen zwei Monaten nach der Auflösung ist für den Rest der Legislaturperiode ein neuer Vorstand nach den Vorschriften der §§ 19 ff. zu wählen.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

§ 31 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Um dem Mitwirkungsgebot des § 19 Absatz 1 KiFöG LSA gerecht zu werden, ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Elternvertretung notwendig. Personenbezogene Daten sind dabei vertraulich zu behandeln, vor Missbrauch durch Dritte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Der Zugang zu den Daten ist auf das organisatorisch erforderliche Minimum an Personen zu beschränken.
- (2) Im Rahmen der Elternvertretung können sowohl die Landeshauptstadt Magdeburg, die Träger der Kitas, die Kitas, die Stadtteilernvertretung und die Elternvertreter/-innen im Kuratorium und deren Stellvertretungen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten.
- (3) Von den Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, den Mitgliedern der Stadtteilernvertretung und dem/der Vertreter/-in im Jugendhilfeausschuss sowie deren jeweiligen Stellvertretungen werden folgende Daten erhoben:
 - a) der Name und der Vorname,
 - b) das Geburtsdatum,

- c) die Wohnanschrift,
 - d) die Telefonnummer,
 - e) die E-Mail-Adresse,
 - f) der Name der Kita und dessen Träger sowie, und nur soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird und
 - g) die Art des Wahlamtes.
- (4) Von den Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium und deren Stellvertretungen werden durch Aushang in der Kita folgende personenbezogene Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- a) der Name und der Vorname und,
 - b) soweit zutreffend, der Name der Gruppe, die vertreten wird.
- (5) Von den Personen, die in den Vorstand der Stadt Elternvertretung gewählt wurden, werden folgende personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- a) der Name und der Vorname,
 - b) die von der Stadt Elternvertretung zugewiesene E-Mail-Adresse,
 - c) soweit zutreffend die Bekleidung von Ämtern gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Elternvertretung und
 - d) der Name der Kita, die vertreten wird, und dessen Träger.
- (6) Von der Person, die als Vertreter/Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss oder als dessen/deren Stellvertretung entsendet wurde, werden folgende personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich gemacht:
- e) der Name und der Vorname,
 - f) die von der Stadt Elternvertretung zugewiesene E-Mail-Adresse,
 - g) der Name der Kita, die vertreten wird, und dessen Träger.
- (7) Verantwortlicher/Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist für die Elternvertreter/-innen im Kuratorium sowie deren Stellvertretungen der Träger der jeweiligen Kita. In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist deren Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte zuständig. Bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Stadt Elternvertretung sind diese sowie das Jugendamt Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In datenschutzrechtlichen Angelegenheiten ist der/die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.
- (8) Die Daten werden bis zur erfolgten Übergabe der Amtsgeschäfte des bisherigen Vorstandes der Stadt Elternvertretung an den neu gewählten Vorstand gespeichert. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt wurde.
- (9) Jede Person hat das Recht, jederzeit Auskunft über die nach dieser Satzung im Rahmen der Elternvertretung zu ihr gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und den Zweck ihrer Speicherung zu verlangen.
- (10) Jede Person kann der Nutzung ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie deren Löschung verlangen. Dies führt jedoch zum Verlust von Wahlämtern nach dieser Satzung.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Legislaturperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Stadtälternvertretung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt waren, endet mit der Neuwahl zur Stadtälternvertretung.
- (2) Die Legislaturperiode des Vorstandes der Stadtälternvertretung und des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtälternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt waren, endet mit der nächsten konstituierenden Sitzung der Stadtälternvertretung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadtälternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24. Juni 2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16 vom 28. Juni 2019, Seite 469 ff. außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10. Juli 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10. Juli 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadt Elternvertretung oder als dessen/deren jeweilige Stellvertretung

Anlage 2: Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadt Elternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertretungen

Anlage 3: Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadt Elternvertretung oder für den/die Vertreter/-in der Stadt Elternvertretung im Jugendhilfeausschuss oder für dessen/deren Stellvertretung

Anlage 4: Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Stadt Elternvertretung

Anlage 5: Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin der Stadt Elternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung

Anlage 1 zur Wahlsatzung Stadtelternvertretung (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 3)

Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder als Mitglied der Stadtelternvertretung oder als dessen/deren jeweilige Stellvertretung

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgende Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

☐	Elternvertreter/-in im Kuratorium
☐	Stellvertretung des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium
☐	Mitglied der Stadtelternvertretung
☐	stellvertretendes Mitglied der Stadtelternvertretung

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfülle. Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtelternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Anlage 2 zur Wahlsatzung Stadtelternvertretung (§ 4 Abs. 9 und § 13 Abs. 7)

Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Stadtelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertretungen

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ)	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM)	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM)	

Niederschrift über die Wahl des folgenden Wahlamtes:		bitte ankreuzen
Elternvertreter/-in im Kuratorium		
Stellvertretung des/der Elternvertreters/Elternvertreterin im Kuratorium		
Mitglied der Stadtelternvertretung		
stellvertretendes Mitglied der Stadtelternvertretung		
Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadtelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg ordnungsgemäß einberufen und war beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.		

Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung)	
Vorname Name (Protokoll)	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen:				
lfd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe (soweit zutreffend)	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

Wahlverfahren:	Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam (nur möglich, wenn in der Kita/im Hort keine Gruppen gebildet werden).	
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin.	
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.	
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt.	

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	
--	--

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen			Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Gewählten. Die Nennung von mehr als einer Person ist nur möglich, wenn in der Kita keine Gruppen gebildet werden.		
lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)
1		
2		
3		
4		
5		

6		
7		
8		
9		
10		
Der/Die Gewählte hat bzw. die Gewählten haben erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt/annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.		

Unterschriften des Wahlvorstandes	
Magdeburg, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

noch Anlage 2 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung des/der gewählten Kandidaten/Kandidatin zur Datenverarbeitung:

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Magdeburg, den	
Unterschrift	

Anlage 3 zur Wahlsatzung Stadtteilernvertretung (§ 21 Abs. 3)

Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Stadtteilernvertretung oder für den/die Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder für dessen/deren Stellvertretung

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgende Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

☐	Mitglied im Vorstand der Stadtteilernvertretung
☐	Vertreter/-in der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss
☐	Stellvertretung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfülle. Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Kita, die Stadtteilernvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Anlage 4 zur Wahlsatzung Stadtteilernvertretung (§ 21 Abs. 6 und § 29 Abs. 1)
Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Stadtteilernvertretung

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ)	
Beginn der Wahl- handlung (HH:MM)	
Ende der Wahl- handlung (HH:MM)	
Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.	

Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung)	
Vorname Name (Protokoll)	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen:				
lfd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadelternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.

Wahlverfahren:		Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam.		
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin.		
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.		
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt.		

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen			Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadt Elternvertretung		
lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		

22		
23		
24		
25		
Die Gewählten haben erklärt, dass sie die Wahl annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt. Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.		

Unterschriften des Wahlvorstandes	
Magdeburg, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

noch Anlage 4 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Stadt Elternvertretung zur Datenverarbeitung:

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Magdeburg, den	
Unterschrift	

Anlage 5 zur Wahlsatzung Stadtteilernvertretung (§ 23 Abs. 2)

Niederschrift für die Wahl des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Magdeburg
Datum der Wahl (TT.MM.JJJJ)	
Beginn der Wahl- handlung (HH:MM)	
Ende der Wahl- handlung (HH:MM)	
Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einberufen und ist beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.	

Vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung)	
Vorname Name (Protokoll)	

Wahl des/der	Zutreffendes ankreuzen
von der Stadtteilernvertretung entsendeten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss	☐
Stellvertretung des von der Stadtteilernvertretung entsendeten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss	☐

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen:				
lfd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1			☐	☐
2			☐	☐
3			☐	☐
4			☐	☐

5				
Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten/Kandidatinnen die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.				

Wahlverfahren:	Zutreffendes ankreuzen
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.	
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigelegt.	

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten/Kandidatinnen					Anzahl der Stimmen
lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					

Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadtteilernvertretung im Jugendhilfeausschuss oder dessen/deren Stellvertretung	
Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
Der/Die Gewählte hat erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt.	
Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beachtet wurden.	

Unterschriften des Wahlvorstandes	
Magdeburg, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

noch Anlage 5 zur Wahlsatzung Stadt Elternvertretung (§ 31)

Erklärung des/der Vertreters/Vertreterin der Stadt Elternvertretung im Jugendhilfeausschuss sowie dessen/deren Stellvertretung zur Datenverarbeitung:

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten gemäß § 31 Wahlsatzung Stadt Elternvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Stadt Elternvertretung und das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg einverstanden bin.	
Magdeburg, den	
Unterschrift	

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg
zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern
im Bereich der Stadt Magdeburg**

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wird verfügt:

I. Anordnung des Verbots der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

1. Die Inbetriebnahme von Mährobotern ist im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages verboten.
2. Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.1. wird angeordnet.

III. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Begründung

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzahlungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen.

Beobachtungen überfahrener Igel bundesweit zeigen, dass auch die hiesigen Bestände rückläufig sind. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels

darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen (vgl. <https://wua-wien.at/tier-schutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-assenmaehroboter-2>, zuletzt abgerufen am 18. März 2025). Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igeln verursachen, die größtenteils zum Tode führen. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten.

Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert.

Nutzende eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der zeitliche Umfang des Betriebsverbots für Mähroboter – eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages – orientiert sich an den Hauptaktivitätszeiten des Igels, welche sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken.

Bei dem normierten Verbot handelt es sich um eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme. So bezieht sich das Betriebsverbot im Wesentlichen lediglich auf die Nachtzeit, so dass sich in Abwägung der widerstreitenden Interessen kein Missverhältnis ergibt, wobei dem Artenschutz vorliegend der Vorrang einzuräumen ist. Im Übrigen verbleiben den Nutzenden von Mährobotern ausreichend Einsatzstunden außerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Igels, so dass die Einschränkung insoweit zumutbar ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung findet ihre rechtliche Grundlage in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchG LSA ist die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg die hierfür zuständige Behörde.

Somit liegt die sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b und c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bestimmt, dass es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutete dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten und somit auch der nächtliche Betrieb von Mährobotern fortgesetzt werden könnte. Hierdurch bestünden fortwährend erhebliche Gefahren für Igel infolge des Einsatzes von Mährobotern zur Nachtzeit.

Ausgehend von dieser Gefahrenlage ist dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner an der ungehinderten nächtlichen Nutzung von Mährobotern nach Abwägung sämtlicher rechtlicher wie sachlicher Gesichtspunkte der Vorrang einzuräumen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen – insbesondere die der Nutzenden von Mährobotern – in die Abwägung eingestellt. Hierbei war insbesondere die abstrakte und konkrete Gefahr, die von dem nächtlichen Einsatz von Mährobotern ausgeht, zu berücksichtigen. So können Mähroboter Igel stark verletzen oder sogar töten. Durch das nächtliche Nutzungsverbot wird darüber hinaus lediglich der Nutzungszeitraum, nicht jedoch die Nutzung in Gänze eingeschränkt. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit, entsprechende Roboter zu den übrigen Tageszeiten sinnvoll zum Einsatz zu bringen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der getroffenen Anordnungen und an der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegen mithin das eventuelle Aufschubinteresse der von der Allgemeinverfügung Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Rechtsquellen:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA 2019, 346)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024



der

Sitz

Sparkasse MagdeBurg

Magdeburg

eingetragen beim

Amtsgericht

Handelsregister-Nr.

Stendal

HRA 22076

	EUR	EUR	EUR	31.12.2023 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		27.307.345,84		29.536
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		34.551.899,33		34.894
			61.859.245,17	64.430
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		1.081.875.918,43		790.055
b) andere Forderungen		204.787.394,82		250.953
			1.286.663.313,25	1.041.007
4. Forderungen an Kunden			1.677.014.509,15	1.664.438
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	536.659.930,57 EUR			(518.402)
Kommunalkredite	144.632.160,71 EUR			(147.875)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		143.858.022,48		217.838
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	143.858.022,48 EUR			(217.838)
bb) von anderen Emittenten		588.489.100,16		511.018
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	577.814.263,26 EUR			(459.744)
			732.347.122,64	728.856
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
			732.347.122,64	728.856
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
6a. Handelsbestand			387.759.629,12	397.697
7. Beteiligungen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	894.317,61 EUR			(894)
an Wertpapierinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			26.000,00	26
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
an Wertpapierinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			3.354.415,92	3.880
darunter:				
Treuhandkredite	3.354.415,92 EUR			(3.880)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		51.068,00		59
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			51.068,00	59
12. Sachanlagen			16.765.203,08	16.678
13. Sonstige Vermögensgegenstände			2.551.440,67	5.505
14. Rechnungsabgrenzungsposten			480.643,15	458
Summe der Aktiva			4.176.515.928,99	3.930.151

	EUR	EUR	EUR	31.12.2023 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		100.032.130,49		1.135
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		79.087.736,59		71.051
			179.119.867,08	72.186
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	468.673.790,45			560.714
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	282.297.687,93			320.278
		750.971.478,38		880.992
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	2.657.549.816,59			2.548.507
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	153.048.063,92			42.682
		2.810.597.880,51		2.591.189
			3.561.569.358,89	3.472.181
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			3.354.415,92	3.880
Treuhandkredite	3.354.415,92 EUR			(3.880)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			8.027.750,26	2.411
6. Rechnungsabgrenzungsposten			66.360,01	99
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		18.684.325,50		18.882
b) Steuerrückstellungen		16.700.298,50		8.860
c) andere Rückstellungen		9.872.345,92		10.699
			45.256.969,92	38.440
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			8.822.986,30	5.928
10. Genussrechtskapital			0,00	0
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			219.500.000,00	186.500
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	148.527.185,58			146.081
		148.527.185,58		146.081
d) Bilanzgewinn		2.271.035,03		2.446
			150.798.220,61	148.527
Summe der Passiva			4.176.515.928,99	3.930.151
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		47.019.848,45		48.125
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			47.019.848,45	48.125
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		194.666.408,42		194.573
			194.666.408,42	194.573

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

		EUR	EUR	EUR	vorläufig 1.1.-31.12.2023 TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		80.827.897,87			67.885
darunter:					
abgesetzte negative Zinsen	0,00 EUR				(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	5.958,00 EUR				(38)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		10.266.101,81			11.046
darunter:					
abgesetzte negative Zinsen	0,00 EUR				(0)
			91.093.999,68		78.931
			20.207.994,23		9.337
2. Zinsaufwendungen					
darunter:					
abgesetzte positive Zinsen	5.401,99 EUR				(36)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	12.830,78 EUR				(0)
				70.886.005,45	69.594
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			9.364.387,94		7.084
b) Beteiligungen			898.205,65		904
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00		0
				10.262.593,59	7.988
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			36.040.341,68		34.492
6. Provisionsaufwendungen			1.771.332,15		1.684
				34.269.009,53	32.808
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands				0,00	0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR				(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge				6.028.388,63	7.932
darunter:					
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR				(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR				(0)
9. (weggefallen)					
				121.445.997,20	118.323
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		29.510.172,47			27.544
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		7.408.482,28			7.505
darunter:					
für Altersversorgung	1.590.044,55 EUR				(2.317)
			36.918.654,75		35.048
b) andere Verwaltungsaufwendungen			25.767.241,68		24.877
				62.685.896,43	59.926
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				2.610.229,64	2.908
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				1.277.936,01	1.804
darunter:					
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR				(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	132.476,00 EUR				(211)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			2.565.176,81		2.103
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		0
				2.565.176,81	2.103
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			564.703,74		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00		221
				564.703,74	221
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				33.000.000,00	36.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				18.742.054,57	15.803
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR				(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR				(0)
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			16.369.726,59		13.262
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR				(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			101.292,95		94
				16.471.019,54	13.357
25. Jahresüberschuss				2.271.035,03	2.446
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				0,00	0
				2.271.035,03	2.446
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen					
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00			0
b) aus anderen Rücklagen		0,00			0
				0,00	0
				2.271.035,03	2.446
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen					
a) in die Sicherheitsrücklage		0,00			0
b) in andere Rücklagen		0,00			0
				0,00	0
29. Bilanzgewinn				2.271.035,03	2.446



Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2024 der Sparkasse MagdeBurg

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Angaben	3
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
II. Erläuterungen zur Jahresbilanz	10
Aktivseite	10
Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute	10
Posten 4: Forderungen an Kunden	10
Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	10
Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	11
Posten 7: Beteiligungen	11
Posten 8: Anteile an verbundenen Unternehmen	11
Posten 9: Treuhandvermögen	11
Posten 12: Sachanlagen	12
Posten 13: sonstige Vermögensgegenstände	12
Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten	12
Posten 15: Aktive latente Steuern	12
Anlagenspiegel	13
Beteiligungsspiegel	14
Passivseite	15
Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15
Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	15
Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten	15
Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten	15
Posten 7: Rückstellungen	16
Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten	16



Passiva unter dem Strich	17
1. Eventualverbindlichkeiten	17
2. Andere Verpflichtungen	17
Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen	17
Restlaufzeitengliederung	19
III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	21
Posten 5: Provisionserträge	21
Posten 8: Sonstige betriebliche Erträge	21
Posten 25: Jahresüberschuss	21
Posten 29: Bilanzgewinn	21
IV. Sonstige Angaben	22

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse MagdeBurg wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Rech-KredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag wird der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Einzelwertberichtigungen ist abhängig vom Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit). Sofern keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, wurde eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Höhe der Einzelwertberichtigung wurde durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt. Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kunden wurden Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats Expected Loss) ohne Anrechnung einer Bonitätsprämie gebildet (Bewertungsvereinfachungsverfahren), der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Grundlage für die Ermittlung mittels eines Kreditrisikomodells sind insbesondere die auf Basis der eingesetzten Risikoklassifizierungsverfahren bestimmten statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und die im Rahmen der Kreditprozesse bewerteten Sicherheiten. Für die Eventualverbindlichkeiten und offenen Kreditzusagen, die ebenfalls einem latenten Adressenausfallrisiko unterliegen, wurden auf der Basis von IDW RS BFA 7 pauschale Rückstellungen nach dem vorgenannten Verfahren gebildet.

Die bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigungen verwendeten Modelle und deren Parameter spiegeln basierend auf den (jährlich) durchgeführten Analysen die Risikosituation zum Abschlussstichtag wider. Die Ausgeglichenheit von erwarteten Verlusten und Bonitätsprämien wurde im Zeitpunkt der Kreditausreichung durch eine Konditionenvereinbarung unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Bonitätsprämie, deren Höhe sich an dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit orientiert, sichergestellt.

Diese Ausgeglichenheitsannahme wurde zum Bilanzstichtag des mittels eines Kreditrisikomodells anhand von Daten zur Entwicklung des Adressenausfallrisikos des betreffenden Kreditbestandes nach Kreditausreichung und im Zeitablauf analysiert. Die Grundlagen der Berechnungen entsprechen im Wesentlichen der Ermittlung des erwarteten Verlusts für einen 12-Monatszeitraum. Danach kann die Ausgeglichenheit weiter angenommen werden.

Wertpapiere

Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Bei den Wertpapieren des Anlagebestands haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen.

Wertaufholungen im Anlagevermögen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis (bei einem aktiven Markt) bzw. aus dem gerechneten Kurs (bei einem inaktiven Markt) zum Bilanzstichtag ergibt, bei über pari erworbenen Wertpapieren maximal jedoch bis zu den Anschaffungskosten (Wertobergrenze), berücksichtigt. Bei zu oder unter pari erworbenen Wertpapieren sind die Wertobergrenze für Zuschreibungen die Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus dem Börsenpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Märkte wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i. S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde grundsätzlich der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted-Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den im Bestand gehaltenen Spezialfonds und Anteilen an Investmentvermögen ist für die Bewertung der Buchwert unter Berücksichtigung des nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmten Rücknahmepreises maßgeblich.

Bei Anteilen an offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag wurde bei der Bewertung nicht berücksichtigt, da keine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu den Anschaffungskosten oder fortgeführten Buchwerten bilanziert.

Die Beteiligungsbewertung erfolgte grundsätzlich auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Für die Beteiligung am Sparkassenverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg (SBV S-A), wurde aufgrund vorhandenem Zuschreibungspotential eine Zuschreibung in Höhe von 618 TEUR am Bilanzstichtag vorgenommen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Immaterielle Anlagewerte sind bei Anschaffungskosten von mehr als 800,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 bis 50 Jahren vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) sowie Software mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) bis 1.000,00 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist.

Die bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommenen Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften teilweise fortgeführt.

Aufgrund der in Vorjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikel 67 Abs. 4 EGHGB und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um 77 TEUR über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unsere Vorräte an Büromaterial und Vordrucken haben wir mit einem Festwert bilanziert. Die weiteren sonstigen Vermögensgegenstände werden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Wertberichtigungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren am Bilanzstichtag nicht erforderlich.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde mit Ausnahme der Rückstellung für Jubiläen kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,70 % sowie Rentensteigerungen von 2,70 % ermittelt. Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, abgezinst. Die Rückstellung für pensionsähnliche Verpflichtungen wird mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,90 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,97 %. Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Aufwendungen aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Der Rückstellungsbetrag für die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 5,62 % ermittelt und für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 0,08 Jahren mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 0,12 % abgezinst.

Die Rückstellung für Beihilfen wurde auf Basis eines Gutachtens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung einer jährlichen Erhöhung von 3,0 % ermittelt. Diese Rückstellung wurde mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Rechnungszinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren (fortgeschrieben auf den 31.12.2024 von 1,97% abgezinst, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Angaben zu nicht passivierten pensionsähnlichen Verpflichtungen

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse MagdeBurg Mitglied in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg.

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag, bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten, ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2024 1,50 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2024 4,80 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,40 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,40 %. Der Umlagesatz bleibt im Jahr 2025 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die

Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 27.680 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2024 1.131 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungs Verpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2024 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 25.990 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,00 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2005 G mit Modifikationen (Generationenverschiebung: 7 Jahre, Invalidisierungswahrscheinlichkeit: 50,0 %) ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,90 % verwendet, der sich bei einer durchschnittlich mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2024 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2023 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2024 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt.

Übrige Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen wegen der BGH-Rechtsprechung vom 06. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden.

Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtun-

gen zum Bilanzstichtag. Die bilanziellen Folgen des Urteils wurden bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Im aktuellen Geschäftsjahr erforderliche Anpassungen wurden im laufenden Ergebnis erfasst. Die Rückstellungen wurden fortgeschrieben, Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit einer zweckentsprechenden Verwendung oder aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung von Kundenansprüchen.

Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung wurde unseren Kunden angeboten, eventuelle Ansprüche im Wege eines Vergleichs zu regulieren. Soweit die Kunden den Vergleich angenommen haben bzw. bei der Sparkasse ein Annahmeerwarten vorlag, wurden die angebotenen Zahlungen bei der Bewertung der Rückstellungen berücksichtigt.

Die übrigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei Restlaufzeiten zwischen zwei und 39 Jahren ergeben sich Zinssätze zwischen 1,48 % und 1,98 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, so dass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinste wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand sowie der Rückstellungen für Sparprodukte betreffend im Zinsergebnis erfasst.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die strukturierten Produkte (Forward-Darlehen, Forward-Zinsvereinbarungen, festverzinsliche Darlehen mit Sondertilgungsrechten, Sparprodukte mit Sonderkündigungsrechten, Schuldscheindarlehen mit Make Whole Klausel im Vertrag, Floating Rate Notes mit Zinsuntergrenze) wurden einheitlich ohne Abspaltung der Nebenrechte bilanziert.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch)

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der GuV-orientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Nach dem Prinzip der verlustfreien Bewertung von Zinsrisiken im Jahresabschluss von Kreditinstituten ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nur insoweit, dass der Buchwert des Bankbuchs größer ist als der Barwert des Bankbuchs.

Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet.

Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestands ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgezinsten Zahlungsströmen des

Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus institutsindividuellen Daten und Annahmen geschätzt. Der ermittelte Verwaltungskostensatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2024 ergibt sich kein Verpflichtungsüberschuss.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale:	37.666 TEUR
---	-------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag	28.396 TEUR
---------------------------	-------------

Bestand am 31.12. des Vorjahres	31.391 TEUR
---------------------------------	-------------

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

Börsennotiert	717.217 TEUR
---------------	--------------

nicht börsennotiert	15.130 TEUR
---------------------	-------------

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert	290.800 TEUR
----------	--------------

Beizulegender Zeitwert	272.817 TEUR
------------------------	--------------

Es handelt sich bei den nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund eines veränderten Zinsniveaus (Zinsanstieg) ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 0 TEUR

nicht börsennotiert 0 TEUR

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10,0 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	<u>Buchwert</u> - TEUR -	<u>Marktwert/ Anteilwert</u> - TEUR -	<u>Differenz</u> <u>zwischen Marktwert</u> <u>und Buchwert</u> - TEUR -	<u>(Ertrags-)</u> <u>Ausschüttungen</u> <u>in 2024</u> - TEUR -
Mischfonds	387.760	397.137	9.378	9.364

Der Mischfonds unterlag zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe, die über die gesetzliche Rückgabebeschränkungen bei Immobiliensondervermögen gemäß § 255 Abs. 3 KAGB und § 80c Abs. 3 und 4 InvG in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung hinausgehen und sind nicht börsennotiert.

Posten 7: Beteiligungen

Es wird auf den Beteiligungsspiegel verwiesen.

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung von einzelnen Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB teilweise verzichtet.

Posten 8: Anteile an verbundenen Unternehmen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung des Tochterunternehmens für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB verzichtet.

Ein Konzernabschluss wurde gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht aufgestellt, da die Mehrheitsbeteiligung an dem Tochterunternehmen S-Service GmbH Magdeburg von untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude
haben einen Bilanzwert in Höhe von 10.001 TEUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und
Geschäftsausstattung beträgt 3.945 TEUR

Posten 13: sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Position werden weiterhin Steuererstattungsansprüche einschließlich Zinsen
aus der steuerlichen Rechtsprechung zu ausländischen Aktien („STEKO“- EuGH-Urteil RS C-
377/07) in Höhe von 1.711 TEUR ausgewiesen.

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag
und dem höheren Auszahlungsbetrag von Forderungen
in Höhe von 10 TEUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 19 TEUR

Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und
niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten
in Höhe von 4 TEUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 5 TEUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2024 aktive Steuerlatenzen, die in den nächsten Jahren voraussichtlich zu Steuerentlastungen führen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen, die aus Abschreibungsunterschieden bei Grundstücken und Gebäuden sowie negativen besitzzeitanteiligen Aktiengewinnen bei Anteilen an Investmentvermögen resultieren, durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden insbesondere bei dem Ansatz von Rückstellungen und Wertpapieren sowie der Forderungsbewertung. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich. Auf den Ansatz aktiver latenter Steuern in der Bilanz wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 31,1 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Anlagenspiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäfts- jahres	Zugänge	Ab- gänge	Um- buchun- gen	Stand am 31.12. des Geschäfts- jahres	Stand am 1.1. des Geschäfts- jahres	Ab- schreibungen im Geschäfts- jahr	Zu- schrei- bungen im Ge- schäfts- jahr	Änderungen der gesamten Ab- schreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäfts- jahres	Stand am 31.12. des Geschäfts- jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugän- gen	Abgän- gen	Umbuchun- gen			
Schuldver- schreibungen und andere festverzinsli- che Wertpa- piere	410.836	120.113	16.652	0	514.298	4.558	1.344	18	0	9	0	5.875	508.423	406.278
Aktien und an- dere nicht festverzinsli- che Wertpa- piere	165	0	0	0	165	165	0	0	0	0	0	165	0	0
Beteiligungen	25.351	53	146	0	25.258	18.233	0	618	0	0	0	17.615	7.643	7.118
Anteile an ver- bundenen Un- ternehmen	26	0	0	0	26	0	0	0	0	0	0	0	26	26
Sachanlagen	105.018	2.735	1.478	0	106.274	88.340	2.578	0	0	1.408	0	89.510	16.765	16.678
Immaterielle Anlagewerte	1.595	25	6	0	1.614	1.536	27	0	6	6	0	1.563	51	59

Beteiligungsspiegel

Die Sparkasse besitzt folgende Anteile an anderen Unternehmen, die von wesentlicher Bedeutung sind:

Name und Sitz	Eigenkapital in TEUR lt. vorliegendem Jahresab- schluss	Beteiligungs- quote in %	Ergebnis in TEUR lt. vorliegendem Jahres- abschluss	Letzter vorliegender Jahresabschluss
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	180.214	2,57	2	31.12.2023
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, Magdeburg	14.310	12,40	-19	31.12.2023

Passivseite

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der

eigenen Girozentrale

79.088 TEUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf

79.088 TEUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

Bestand am Bilanzstichtag

2.434 TEUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

3.380 TEUR

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

Bestand am Bilanzstichtag

178 TEUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

179 TEUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag

bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber

dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

33 TEUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

61 TEUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen i. H. v. 18.455 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 18.274 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB i. H. v. -182 TEUR. Aus dem laufenden Jahresüberschuss ergibt sich unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen keine Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, da in den Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr

Zinsen und andere Aufwendungen i. H. v.

201 TEUR

angefallen.

Die einzelnen Mittelaufwendungen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen sind wie folgt ausgestattet:

Volumen	Zinssatz (%)	Fälligkeit am	Vorzeitiger Betrag / Rückzahlungsverpflichtung
2.500 TEUR	2,95	29.09.2027	0 TEUR
2.500 TEUR	2,95	29.09.2027	0 TEUR

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen von insgesamt 3.785 TEUR, die im Einzelfall die 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, sind mit 3,0 % oder 3,70 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten betragen 10 Jahre.

Passiva unter dem Strich

1. Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Abweichend zum Vorjahr wurden in die Angabe der auf der Passivseite unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen (Posten 2c) auch unbefristete Kreditlinien, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündbar sind, in Höhe von 19.984 TEUR einbezogen.

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Belastung der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Das Sicherungssystem besteht unter dem Dach des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („DSGV“) organisatorisch aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds

- der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- der Landesbanken und Girozentralen und
- der Landesbausparkassen

(„Teilfonds“). Dabei sind die elf regionalen Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen, die drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100 TEUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten). Das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Teilvermögen („Einheitlicher Stützungsfonds (ESF)“ und „Zusatzfonds (ZF)“). Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen durch Beitragszahlungen erbracht. Die individuelle Zielausstattung für den „Einheitlichen Stützungsfonds (ESF)“ gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG wurde mit der Beitragszahlung bis zum 3. Juli 2024 auf der Basis von Marktwerten erreicht. Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 einen weiteren Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung des DSGV am 26. Juni 2023 beschlossenen Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen in den ab 2025 zu bildenden zusätzlichen Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i. S. v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 7.525 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2032 sind ab 2025 jährliche Beiträge zu entrichten.



Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in TEUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	95.196	20.592	56.282	29.625
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	28.964	155.338	550.668	912.480
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.575	8.883	20.685	47.945
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	12.846	269.440	0	0
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	42.121	64.951	45.970	0

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.



Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	TEUR
Posten Aktiva 5	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	84.247

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 27.430 TEUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien, Investmentzertifikate, Leasingverträge, Fondsanteile).

Posten 8: Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge i. H. v. 2.411 TEUR enthalten. Diese entfallen größtenteils auf die Auflösung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden.

Posten 25: Jahresüberschuss

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von -182 TEUR resultiert in voller Höhe aus dem aktuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Aus dem laufenden Jahresüberschuss sind unter Berücksichtigung bereits erfolgter Thesaurierungen keine ausschüttungsgesperren Teile nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Der Jahresüberschuss kann somit ausgeschüttet werden, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 in seiner für den 27. Juni 2025 vorgesehenen Sitzung feststellen. Die Absichtserklärung sieht vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.



IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat der Sparkasse MagdeBurg

Vorsitzender

Borris, Simone

Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Burchhardt, Steffen

Landrat des Landkreises Jerichower Land

2. Stellvertretender Vorsitzender

Heynemann, Bernd

Rentner (vorm. Angestellter der AOK Sachsen-Anhalt)

Vertreter Stadtrat Landeshauptstadt Magdeburg

Dr. Belas, Norman

Referent Haushaltsabteilung, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt (ab 18.10.2024)

Biswanger, Noah

Studentischer Mitarbeiter Büro vom Landtagsmitglied (ab 18.10.2024)

Bublitz, Stephan

Kundenberater Bosch-Service-Solution (ab 18.10.2024)

Dr. Moldenhauer, Jan

Mitglied des Landtags Sachsen-Anhalt (ab 18.10.2024)

Rohne, Tim (Vertreter)

Büroleiter Landtagsmitglied Gerhard Stehli (ab 18.10.2024)

Canehl, Jürgen

Geschäftsführender Gesellschafter Loft-haus Buckau OHG, selbständiger Stadtplaner (bis 17.10.2024)

Dr. Grube, Falko

Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt (bis 17.10.2024)



Jäger, Anke	selbständige Steuerberaterin, WICA Steuerberatungsgesellschaft mbH (bis 17.10.2024)
Mayer-Buch, Julia (Vertreterin)	Mitarbeiterin Europawissenschaften in Elternzeit (bis 17.10.2024)
<u>Vertreter Kreistag Jerichower Land</u>	
Gericke, Kay	Bürgermeister Einheitsgemeinde Bie- deritz
Kurze, Markus	Mitglied des Landtages Sachsen-Anhalt (bis 17.10.2024)
<u>Sachkundige Bürger Magdeburg</u>	
Dost, Christel	Rentnerin (vorm. Geschäftsführerin ama- ravia GmbH) (ab 18.10.2024)
Mollenhauer, Marius	Brandmeister, Berufsfeuerwehr Magde- burg (ab 18.10.2024)
Sterz, Bernhard	Staatssekretär a.D. (ab 18.10.2024)
Borowiak, Matthias	Manager Regulatory Affairs, Salutas Pharma GmbH (bis 17.10.2024)
Bromberg, Dieter	selbständiger Unternehmer Haus- und Grundstücksverwaltung im Ruhestand (bis 17.10.2024)
Rohne, Tim	Büroleiter Landtagsmitglied Gerhard Stehli (bis 17.10.2024)
Bublitz, Stephan (Vertreter)	Kundenberater Bosch-Service-Solution (bis 17.10.2024)
<u>Sachkundige Bürger Jerichower Land</u>	
Kurze, Markus	Mitglied des Landtages Sachsen-Anhalt (ab 18.10.2024)
Scharfenort, Jan (Vertreter)	Honorarfinanzberater, Scharfenort & Friedrich Honorarfinanzberatung GmbH (ab 13.12.2024)



März, Wolfgang

Rentner (vorm. Hauptgeschäftsführer IHK
Magdeburg) (bis 17.10.2024)

Beschäftigtenvertreter

Bartel, Jens

Sparkassenangestellter
Abteilungsleiter Geschäftsstellenvertrieb
Magdeburg (ab 18.10.2024)

Kalkofen, Jens

Sparkassenangestellter
Abteilungsleiter Kundenservicecenter

Kersten, Gunnar

Sparkassenangestellter
Gruppenleiter Private Banking

Specht, Hartmut

Sparkassenangestellter
in der Abteilung Treasury

Wiegand, Rene

Sparkassenangestellter
Abteilungsleiter Marktfolge und Organi-
sationsentwicklung (ab 18.10.2024)

Zeca, Robert

Sparkassenangestellter
in der Geschäftsstelle Neue Neustadt (ab
18.10.2024)

Nessau, Sören (Vertretung)

Sparkassenangestellter
in der Abteilung Organisationsentwick-
lung

Stier, Sandra

Sparkassenangestellte
in der Abteilung Compliance / Beauftrag-
tenwesen (bis 17.10.2024)

Woosmann, Andreas

Sparkassenangestellter
Abteilungsleiter Vermögende Kunden
(bis 17.10.2024)

Sommer, Ines

Sparkassenangestellte
Gruppenleiterin Externe Kommunikation
(bis 17.10.2024)



Vorstand der Sparkasse MagdeBurg:

Vorsitzender

Eckhardt, Jens

Mitglied

Adelmeyer, Uwe

Der Vorstandsvorsitzende Herr Jens Eckhardt war im Jahr 2024 Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH.

Auf die Angabe der Vorstandsbezüge gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB unter Anwendung der Regelung in § 286 Abs. 4 HGB wurde verzichtet.

An frühere Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 741 TEUR gezahlt. Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen Pensionsrückstellungen und pensionsähnliche Verpflichtungen in Höhe von 18.684 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 331 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden Kredite sowie Haftungsverhältnisse in Höhe von 587 TEUR gewährt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betrugen 89 TEUR.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	255
Teilzeitkräfte	211
Insgesamt	466

Nachrichtlich:

Auszubildende	34
Duale Studenten	5
Fachoberschüler	1

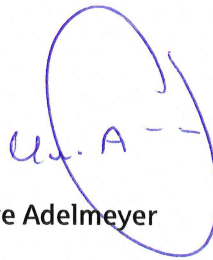
Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

für die Abschlussprüfungsleistungen	263 TEUR
für andere Bestätigungsleistungen	37 TEUR
darunter:	
Prüfungen gemäß § 89 WpHG	35 TEUR

Magdeburg, den 26. Mai 2025



Jens Eckhardt



Uwe Adelmeyer

Der Vorstand

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG

zum 31.12.2024

(„Länderspezifische Berichterstattung“¹)

Die Sparkasse MagdeBurg hat keine Niederlassung im Ausland. Sämtliche nachfolgenden Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Sparkasse MagdeBurg besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Sparkasse MagdeBurg definiert den Umsatz aus den folgenden Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 121.446 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 432.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 18.742 TEUR.

Die laufenden Steuern auf den Gewinn betragen 16.370 TEUR.

Die Sparkasse MagdeBurg hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

¹ Für Sparkassen ohne Auslandsniederlassungen.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- (50) Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse MagdeBurg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse MagdeBurg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Anteile an Investmentvermögen

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Die Höhe eines Ausfalls wird insbesondere durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.
- b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung einzelner Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.
- c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Anteile an Investmentvermögen

- a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert einen Markt- oder Börsenwert bzw. einen von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.
- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Wir haben bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung der beizulegenden Werte anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse vorgenommenen Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen und der angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.
- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Sparkasse bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben und, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat die Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die, sofern einschlägig, zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 SpkG-LSA gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben zusätzlich zur Abschlussprüfung den Antrag auf Berücksichtigung der Abzugsposten gemäß § 16 Abs. 2 FinDAG geprüft. Diese Leistung wurde nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Gunther Weihmann.

Berlin, 26. Mai 2025

Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen
und im Land Sachsen-Anhalt (Ostdeutscher Sparkassenverband)
- Prüfungsstelle -

Wirtschaftsprüfer"

Lagebericht

der

Sparkasse MagdeBurg

zum Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Sparkasse MagdeBurg	2
2. Wirtschaftsbericht	4
2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen.....	4
2.2 Geschäftsverlauf.....	8
2.2.1 Durchschnittliche Bilanzsumme	9
2.2.2 Aktivgeschäft.....	9
2.2.3 Passivgeschäft.....	10
2.2.4 Dienstleistungsgeschäft	11
2.2.5 Bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren	12
2.3 Darstellung, Analyse und Beurteilung der Lage.....	12
2.3.1 Vermögenslage	12
2.3.2 Finanzlage	13
2.3.3 Ertragslage	14
2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage ...	16
3. Nichtfinanzielle Erklärung	17
4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht	17
4.1 Prognosebericht.....	17
4.1.1 Wirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen im Jahr 2025	17
4.1.2 Geschäftsentwicklung	19
4.1.3 Vermögenslage	20
4.1.4 Finanzlage	21
4.1.5 Ertragslage	21
4.1.6 Aktuelle Geschäftsentwicklung zum Zeitpunkt der Berichterstellung.....	23
4.1.7 Gesamtaussage zum Prognosebericht	24
4.2 Chancen und Risiken für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf.....	25
4.3 Risikobericht	27
4.3.1 Risikomanagementsystem	27
4.3.2 Adressenrisiken	31
4.3.3 Marktpreisrisiken.....	35
4.3.4 Liquiditätsrisiken.....	38
4.3.5 Operationelle Risiken	40
4.3.6 Beurteilung der Gesamtrisikolage.....	41

1. Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Sparkasse MagdeBurg

Die Sparkasse MagdeBurg (im Folgenden Sparkasse), gegründet im Jahr 1823, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Jahr 2021 fusionierten die Stadtsparkasse Magdeburg und die Sparkasse Jerichower Land zur Sparkasse MagdeBurg. Sie ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HRA 22076 im Handelsregister eingetragen.

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg, vertreten wird dieser durch Mitglieder der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landkreises Jerichower Land. Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) und über diesen dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) angeschlossen.

Maßgebliche rechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit der Sparkasse sind das Kreditwesengesetz, das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Sparkassenverordnung sowie die Satzung der Sparkasse.

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Das Geschäftsgebiet umfasst den Raum der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des Landkreises Jerichower Land. Als selbstständiges Wirtschaftsunternehmen bietet die Sparkasse zusammen mit ihren Partnern aus der Sparkassen-Finanzgruppe Finanzdienstleistungsprodukte für ihre Kunden an. Als Teil der Sparkassenorganisation betreibt die Sparkasse im Sinne eines regional verankerten und kommunal gebundenen Kreditinstitutes, Bankgeschäfte nach dem Kreditwesengesetz.

Zu den Besonderheiten des Geschäftsmodells der Sparkasse zählt ein Verantwortungsgefühl für die Region, in der wir tätig sind, und für die Menschen, die hier leben. Diese Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl sehen wir als Kern des öffentlichen Auftrags. Im Hinblick auf die Markt- und Wettbewerbserfordernisse ist es die besondere gesetzliche Aufgabe der Sparkasse im Geschäftsgebiet den Wettbewerb im Kreditgewerbe zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

Die Sparkasse arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, um nachhaltig stabile Erträge bei vertretbarem Risiko zu generieren. Erzielte Gewinne werden vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Die Sparkasse ist als Mitglied im OSV über dessen Sparkassenstützungsfonds dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Das wichtigste Ziel des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen Instituten drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt werden. Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das EinSiG.

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) hat am 27.08.2021 einen Beschluss zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Sicherungssystems gefasst. Mit ihrer Entscheidung ist die Gruppe entsprechenden Feststellungen der Aufsichtsbehörden nachgekommen. Kern der Einigung ist u. a. ein zusätzlicher Sicherungsfonds (Zusatzfonds), der von den Instituten ab 2025 zu befüllen ist und zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsmitteln zur Verfügung stehen soll. Damit soll ermöglicht werden, im Falle einer Krise noch schneller handlungsfähig zu sein.

Die Gesamtzahl unserer Geschäftsstellen hat sich bis zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Sparkasse unterhält 21 Geschäftsstellen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen¹

Die Weltwirtschaft ist 2024 mit mittlerem Tempo gewachsen. Nach den Zahlen des Internationalen Währungsfonds lag die globale Wachstumsrate mit 3,2 % auf ähnlichem Niveau wie im Jahr davor². Vor allem die Schwellenländer konnten weiter überproportional wachsen. In dieser Gruppe wuchs China aber nicht mehr so stark, wie man aus den vorangegangenen Jahren gewohnt war. Unter den fortgeschrittenen Volkswirtschaften zeigten sich die USA mit vorläufig geschätzten 2,8 % Wachstum erneut recht dynamisch. Die 2023 in vielen Ländern noch sehr hohen Inflationsraten konnten in den meisten Fällen 2024 weitgehend unter Kontrolle gebracht werden.

Letzteres gilt auch für Deutschland und Europa. Beim Wachstum konnte Deutschland hingegen von dem trotz aller Kriege und politischen Krisen weltweit wirtschaftlich recht günstigen Umfeld nicht profitieren. Deutschland blieb mit seiner Stagnation deutlich unter dem Durchschnitt des Euroraums. Konkret lag das deutsche BIP gemäß der ersten Schnellschätzung des Statistischen Bundesamtes vom 15. Januar mit einer preisbereinigten Veränderung von -0,2 % 2024 erneut knapp unter der Nulllinie. Es war das zweite Jahr mit einer negativen Rate in Folge. Vom Ausmaß ist die Entwicklung als „Stagnation“ einzuordnen. Bedenklich ist allerdings die Dauer der Schwächephase: Blickt man über die Ausschläge der Pandemiejahre mit ihrer Schrumpfung und folgenden Erholung hinweg, so ist das deutsche BIP zuletzt kaum höher als 2019. Rechnerisch ergibt sich nur ein minimaler preisbereinigter Zuwachs von 0,3 % über fünf Jahre. Vor allem die Industrieproduktion liegt weiterhin deutlich unter dem Niveau der Jahre bis 2019.

Fast alle anderen Länder sind wirtschaftlich deutlich besser aus der Pandemie gekommen. Deutschland verlor auch im internationalen Handel an Wettbewerbsfähigkeit und folglich an Marktanteilen. 2024 war der Export real mit -0,8 % wie schon im Jahr davor erneut leicht

1 Die Angaben in diesem Kapitel wurden dem Rundschreiben des DSGV vom 17.01.25 „Gesamtwirtschaftlicher Jahresrückblick und -ausblick 2024/2025“ entnommen.

2 Aggregation der einzelnen Volkswirtschaften mit kaufkraftgewichteten Wechselkursen gemäß der Methode des Internationalen Währungsfonds. Die genannten Werte stammen aus dem, am 17. Januar 2025 erschienen Update des World Economic Outlook (WEO) des IWF.

rückläufig. Die Importe erhöhten sich real leicht um 0,2 %. Der Außenhandel dämpfte damit 2024 die deutsche BIP-Entwicklung. Der nominale Leistungsbilanzüberschuss blieb allerdings weiter in der Nähe seiner Rekordniveaus. Das lag an den Preistrends. Die Rückbildung der Importpreise nach den Preisspitzen von 2022 und 2023, besonders bei den Energieträgern, verbesserte 2024 die Terms of Trade Deutschlands. In Euro gerechnet hatte deshalb trotz eines geringeren mengenmäßigen Exportüberschusses der hohe Leistungsbilanzsaldo Bestand.

Die Investitionstätigkeit in Deutschland war 2024 erneut stark rückläufig. Ein Grund dafür war das über weite Strecken des Jahres noch hohe Zinsniveau. Vor allem aber hemmt die Unberechenbarkeit der Rahmenbedingungen die Investitionstätigkeit hierzulande. Unklarheit über den Entwicklungspfad des energetischen Umbaus, Bürokratie und Regulierung belasten die Planungen der Unternehmen.

Die Bautätigkeit hat im Laufe des Jahres 2024 auf einem niedrigen Niveau einen Boden gefunden. Im Jahresdurchschnitt beträgt der Rückgang bei den Bauinvestitionen preisbereinigt aber noch einmal 3,5 %. Nur der etwas zulegende Tiefbau konnte einen kleinen stabilisierenden Beitrag leisten. Aber die Rückgänge im volumenmäßig viel bedeutenderen Wohnungsbau überkompensierten das und prägten den insgesamt negativen Trend. Bei den Ausstattungsinvestitionen ist der Einschlag mit -5,5 % 2024 noch deutlicher.

Die größte Verwendungskomponente des BIP, der Konsum, leistete im abgelaufenen Jahr einen kleinen positiven Wachstumsbeitrag. Die privaten Konsumausgaben stiegen 2024 real um 0,3 %. Das ist angesichts der Einkommenssteigerungen der privaten Haushalte allerdings ein enttäuschendes Ausmaß, denn die Kaufkraft der verfügbaren Einkommen legte bei der gedämpften Inflation deutlich zu. Die Erklärung für das Auseinanderlaufen ist eine einmal mehr gestiegene Sparquote der privaten Haushalte. Sie wird in der ersten Schätzung des Statistischen Bundesamtes auf 11,6 % beziffert.

Die einzige Verwendungskomponente des BIP, die 2024 deutlich zulegte, ist der Staatskonsum. Er erhöhte sich, dominiert von Gesundheits- und Verwaltungsausgaben, um real insgesamt 2,6 %. Trotz rekordhoher Steuereinnahmen und Sozialabgaben schloss der gesamtstaatliche Haushalt mit einem Defizit von gut 113 Mrd. EUR ab. Dabei gab es Verbesserungen des Saldos im Bund, aber zugleich höhere Defizite bei Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen. Insgesamt entsprach das Defizit wie schon im Jahr davor 2,6 % des BIP.

Auf den ersten Blick blieb der deutsche Arbeitsmarkt auch 2024 robust. Mit im Jahresdurchschnitt 46,1 Millionen Erwerbstätigen wurde sogar nochmals ein neuer Rekordstand erreicht. Das bedeutet bei stagnierendem BIP allerdings erneut einen Rückgang der ausgewiesenen Produktivität pro Kopf.

Bedenklich ist zudem, dass sich die Beschäftigungsentwicklung im Jahresverlauf deutlich abgeflacht hat. Der Jahresauftakt zeigte noch Beschäftigungsgewinne, die dann aber sukzessive schwanden. Im Schlussquartal stagnierte die Beschäftigtenzahl. Bereits seit rund zwei Jahren sind Strukturverschiebungen zwischen den einzelnen Sektoren festzustellen. Während das Verarbeitende Gewerbe und der Bau schon länger Beschäftigung reduzieren, waren

Zuwächse zuletzt allein bei Dienstleistungen und dort am stärksten im Gesundheitssektor zu verzeichnen. Erstmals seit Jahren gibt es auch wieder größere Freisetzungen von Arbeitskräften, wobei die meisten der von Großunternehmen zuletzt gehäufte angekündigten Entlassungsmaßnahmen in den Jahreszahlen 2024 noch gar nicht wirksam geworden sind. Die Arbeitslosenquote in der Definition der Bundesagentur für Arbeit erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 2024 leicht auf 6,0 %. Die sich jetzt nicht mehr so unerschütterlich wie in den letzten beiden Jahrzehnten präsentierenden Arbeitsmarktperspektiven sorgen für Verunsicherung. Sie sind somit auch eine Erklärung für die gestiegene Vorsicht der privaten Haushalte – ausweislich der gestiegenen Sparquote.

Erfreulich war im Jahr 2024 die Fortsetzung der Rückführung der Inflationsraten. Die Steigerungsraten in Deutschland und im Euroraum kamen im Jahresverlauf in die Nähe der Zielmarke der Europäischen Zentralbank bei zwei %. Der Stand des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) erhöhte sich im Jahresdurchschnitt um 2,5 %. Beim etwas anders zusammengesetzten Verbraucherpreisindex nach nationaler Definition (VPI) waren es 2,2 %.

Allerdings war die Reduzierung der Inflationsraten 2024 auch einer teilweisen Normalisierung und Rückbildung der Energiepreise zu verdanken. Die so genannten „Kernraten“, die die Einflüsse der Energiepreise und der ebenfalls oft volatilen Nahrungsmittelpreise herausrechnen, blieben auch 2024 auf erhöhtem Niveau. In Deutschland lag die HVPI-Kernrate im Jahresdurchschnitt 2024 bei 3,2 %.

Vor allem die lohnintensiven Dienstleistungspreise sind innerhalb des „Kerns“ weiter ein Treiber der Anstiege. Sie legten über weite Phasen des Jahres und auch zum Jahresende immer noch mit Jahresraten von rund 4,0 % zu. Im Dezember sind auch die Raten für den gesamten Warenkorb wieder etwas nach oben zurückgeworfen.

Die Entwicklungen bei den Preisen im Euroraum, als das für die Geldpolitik relevante Gebiet, war dabei 2024 sehr ähnlich zu derjenigen in Deutschland. Der jahresdurchschnittliche Anstieg des HVPI im Euroraum lag bei 2,4 %.

Die weitgehend unter Kontrolle gebrachte Inflation erlaubte es der Europäischen Zentralbank, ihren Leitzinstrend zu wechseln. Im Juni 2024 – rund neun Monate nachdem der Leitzins mit 4,0 % für die Einlagefazilität seinen Höchststand in diesem Zyklus erreicht hatte – gab es die erste Zinssenkung. In insgesamt vier Senkungsschritten um je 25 Basispunkte wurde im Dezember 2024 die Drei-Prozent-Marke erreicht.

Die Anleihemärkte hatten diese Entwicklung bereits weitgehend vorweggenommen. Schon zum Jahreswechsel 2023/2024 war der weitgehende Erfolg der Inflationsrückführung absehbar. Die Kapitalmarktzinsen waren deshalb bereits sehr stark gesunken. Sie schossen in dieser Vorwegnahme sogar über. Gemessen an den umlaufenden Bundesanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit (als Benchmark für den deutschen und europäischen Kapitalmarkt) lagen die Renditen zu Jahresbeginn 2024 kaum über der Zwei-Prozent-Marke. Das Herantasten an den sich verwirklichenden Zinspfad nahm im Jahresverlauf mehrere Wendungen. Im Mai gab es nochmal einstweilige Rendite-Höchststände von über 2,7 %. Zum Jahresende lagen die

zehnjährigen Bundesanleihen zwischen den Extremständen des Jahres. Mit Renditen von 2,43 % am Jahresschluss spielten sie sich aber im Gegensatz zu der Leitzinsentwicklung über dem stark vorausgeeilten Jahresstart ein.

Die Aktienkurse zeigten 2024 eine sehr freundliche Entwicklung. Für den Deutschen Aktienindex (DAX) mag dies angesichts der sehr schwachen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hierzulande und der politischen Turbulenzen überraschen. Als Erklärung zu bedenken ist, dass viele der im Index enthaltenen Großunternehmen auch auf zahlreichen Auslandsmärkten aktiv sind. Zudem dürften die erfolgten Zinssenkungen die Aktienkurse stimuliert haben. Vom Jahresschluss 2023 bei 16.752 Punkten ist der DAX zum Jahresschluss 2024 auf 19.909 Punkte gestiegen. Das entspricht einer Jahres-Performance von 18,8 %.

Rahmenbedingungen im regionalen Markt

Die Konjunktur im Kammerbezirk der IHK Magdeburg bleibt angespannt. Der Geschäftsklimaindex befindet sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Die Zahlen zeigen, dass die Konjunktur weiterhin abgekühlt ist und ein Erstarken der Wirtschaft nicht erwartet werden kann.³

Die Lage in der Industrie trübt sich aufgrund rückläufiger Umsätze und Auftragseingänge deutlich ein. Eine Belebung ist aufgrund tiefgreifender Probleme (Bürokratiebelastung, Fachkräftemangel, hohe Kosten, große Unsicherheit, geringe Nachfrage, geringe Investitionsbereitschaft) nicht zu erwarten. Die Stimmung im Baugewerbe erlebt einen deutlichen Dämpfer. Der Hochbau leidet unter einer geringen Bauaktivität. Im Tiefbau sind nur durchschnittliche Auftragseingänge zu verzeichnen. Im Handel sorgen rückläufige Umsätze durch zurückhaltende Konsumenten für ein 10-Jahres-Tief bei der Lagebewertung. Die Erwartungen bleiben auf einem niedrigen Niveau.

Das Dienstleistungsgewerbe bewertet die Lage positiv, aufgrund stabiler Aufträge und Umsätze. Die Aussichten verbessern sich leicht.⁴

Die Arbeitslosenquote in der Landeshauptstadt Magdeburg erhöhte sich von 8,5 % zum Jahresende 2023 auf 8,7 % im Dezember 2024. Im Jerichower Land erhöhte sich die Arbeitslosenquote im selben Zeitraum von 6,9 % auf nunmehr 7,1 %. Die Entwicklungen folgen hier dem negativen Trend der Arbeitslosenquoten in Sachsen-Anhalt.⁵

Überwiegend bedingt durch hohen Zuzug Angehöriger aus anderen Nationen konnte die Stadt Magdeburg eine positive Bevölkerungsentwicklung aufzeigen. Die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Magdeburg erhöhte sich demzufolge um 2.102 Einwohner auf 245.521 im Vergleich zum 31.12. des Vorjahres.⁶ Gemäß den zum Stichtag verfügbaren, aktuellsten

3 Vgl. IHK Magdeburg - Ergebnisse der IHK-Konjunkturmfrage für das 3. Quartal 2024 und Erwartungen für die Folgemonate.

4 Vgl. IHK Magdeburg-Ergebnisse der IHK-Konjunkturmfrage für das 3. Quartal 2024 und Erwartungen für die Folgemonate.

5 Vgl. Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

6 Vgl. Magdeburger Statistische Blätter - Bevölkerung & Demografie 2024, Heft 115.

Zahlen verminderte sich die Einwohnerzahl im Jerichower Land um 342 auf nunmehr 89.914 Einwohner per 31.12.2023.⁷

Der Immobilienmarkt in Sachsen-Anhalt hat sich im Jahr 2024 weitgehend stabilisiert. Aufgrund der weiterhin hohen Zinsen und Baupreise ist die Immobiliennachfrage niedrig.⁸ Entsprechend dieser Entwicklung ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in den Preisen für Immobilien zu verzeichnen. Insbesondere in Magdeburg sind die Preise gegenüber dem Vorjahr gesunken.⁹ Eine mögliche Ursache ist die unklare Ansiedlung von Intel.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Darstellungen zum Geschäftsverlauf erfolgen auf der Grundlage von Jahresdurchschnittsbeständen. Diese Darstellungsform folgt der Betriebsvergleichssystematik der Sparkassen und ermöglicht einen präziseren Vergleich von im Vorjahr geplanten mit den im Berichtsjahr erzielten Werten (Soll-/Ist-Vergleich). Danach stellt sich die Entwicklung der wesentlichen bilanziellen Steuerungsgrößen im Jahr 2024 wie folgt dar:

7 Vgl. Statista - Entwicklung der Einwohnerzahl im Landkreis Jerichower Land von 1995 bis 2023.

8 Vgl. MDR, Immobilienpreise, So teuer ist es in Sachsen-Anhalt.

9 Vgl. Geodatenportal Sachsen-Anhalt, Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt, Aktuelle Grundstücksmarktinformationen, Stand: 31. Dezember 2024 (IV. Quartal), veröffentlicht am 14.02.2025

	Jahresdurchschnittsbestand			Veränderung zu		Anteil DBS
	Plan 2024	2024	2023	Plan	Vorjahr	2024
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
Durchschnittliche Bilanzsumme (DBS)	3.704,5	3.889,9	3.854,9	185,4	35,1	
Forderungen an Kreditinstitute	579,5	940,8	804,5	361,3	136,3	24,2
Forderungen an Kunden	1.882,8	1.720,4	1.745,7	-162,3	-25,2	44,2
Wertpapieranlagen	1.088,2	1.163,8	1.227,0	75,6	-63,2	29,9
Übrige Aktivposten	154,0	64,9	77,7	-89,1	-12,8	1,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	75,0	93,1	76,5	18,2	16,6	2,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.232,9	3.341,8	3.377,6	108,9	-35,8	85,9
Übrige Passivposten ¹⁰	98,6	130,0	105,0	31,4	25,0	3,3
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl. des Fonds für allgemeine Bankrisiken)	298,1	325,0	295,8	26,9	29,2	8,4

Tabelle 1: Geschäftsverlauf auf Basis der Jahresdurchschnittsbestände

2.2.1 Durchschnittliche Bilanzsumme

Die durchschnittliche Bilanzsumme hat sich von 3.854,9 Mio. EUR auf 3.889,9 Mio. EUR erhöht. Hauptursache für die Steigerung auf der Passivseite ist der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie der Anstieg des wirtschaftlichen Eigenkapitals. Auf der Aktivseite sind die Forderungen an Kunden gegenüber dem Vorjahr gesunken und liegen unter den Planungen.

2.2.2 Aktivgeschäft

Forderungen an Kreditinstitute

Der Durchschnittsbestand der Forderungen an Kreditinstitute erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 804,5 Mio. EUR auf 940,8 Mio. EUR. Die entgegen unserer Planung positive Entwicklung der Forderungen an Kreditinstitute ist vor allem auf die nicht wie geplant verlaufene Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten an Kunden zurückzuführen. Der Bestand setzt sich hauptsächlich aus der täglich fälligen Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank, bei Kreditinstituten unterhaltenen Liquiditätsreserven und kurzfristigen Geldanlagen

¹⁰ Die Übrigen Passivposten setzen sich im Wesentlichen aus den Rückstellungen, den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und den Wertberichtigungen zusammen. Der Planwert 2024 und der Betrag für 2023 wurden abweichend von den Darstellungen im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 um die Bestände der Vorsorgereserven nach § 340f HGB und den Wertberichtigungen ergänzt.

zusammen. Zum Bilanzstichtag bestehen Schuldscheindarlehen in Höhe von 85,0 Mio. EUR (im Vorjahr 120,0 Mio. EUR) an deutsche Kreditinstitute.

Forderungen an Kunden

In Folge der Zinsentwicklung und der weiterhin hohen Baupreise im Jahr 2024 war eine deutliche Reduzierung der Kreditnachfrage zu beobachten. Dadurch verringerte sich der durchschnittliche Jahresbestand der Forderungen an Kunden von 1.745,7 Mio. EUR um 1,4 % auf 1.720,4 Mio. EUR. Der Rückgang der Forderungen an Kunden vollzog sich fast ausschließlich im gewerblichen Kundengeschäft. Zum 31.12.2024 bestehen Schuldscheindarlehen in Höhe von 132,1 Mio. EUR (im Vorjahr 151,2 Mio. EUR) an gewerbliche Unternehmen. Die Sparkasse hat im Geschäftsjahr 2024 neue Zusagen im Kreditgeschäft in Höhe von insgesamt 174,2 Mio. EUR abgegeben (Vorjahr 242,3 Mio. EUR). Entgegen des im Vorjahr prognostizierten starken Wachstums der durchschnittlichen Kundenforderungen von 7,9 % ist dieses aufgrund des unter den Erwartungen gebliebenen Neugeschäfts um 1,4 % gesunken.

Wertpapieranlagen

Zum Bilanzstichtag verminderte sich der Durchschnittsbestand an Wertpapieranlagen gegenüber dem Vorjahr um 5,1 % auf 1.163,8 Mio. EUR. Für den Rückgang war insbesondere die Abnahme der Durchschnittsbestände von festverzinslichen Wertpapieren, in Höhe von 63,2 Mio. EUR, aufgrund von Fälligkeiten maßgeblich. Dies dient der Erreichung unseres Zielportfolios. Die Entwicklung im Berichtsjahr entspricht somit nahezu dem geplanten Rückgang der Wertpapieranlagen von 11,3 %.

Übrige Aktivposten

Die Entwicklung der übrigen Aktivposten ist im Wesentlichen auf eine Reduzierung des durchschnittlichen Kassenbestands von 33,2 Mio. EUR auf 26,4 Mio. EUR zurückzuführen.

2.2.3 Passivgeschäft

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Durchschnittsbestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 16,6 Mio. EUR auf 93,1 Mio. EUR. Die Sparkasse hat insbesondere die kurzfristigen Verbindlichkeiten aufgestockt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Der Durchschnittsbestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden verringerte sich um 35,8 Mio. EUR und verteilt sich wie folgt:

Kundeneinlagen nach Produktgrup- pen	Jahresdurchschnittsbestand		Veränderung	
	2024	2023		
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
Sichteinlagen	2.425,7	2.388,7	37,0	1,6
Spareinlagen	801,0	978,4	-177,4	-18,1
Eigenemissionen	115,1	10,5	104,6	996,2
befristete Einlagen	-	-	-	-
Gesamt	3.341,8	3.377,6	-35,8	-1,1

Tabelle 2: Kundeneinlagen nach Produktgruppen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken im Vergleich zum Vorjahr. Die Abnahme resultiert weitgehend aus der Entwicklung der Verzinsung für Anlageprodukte. Bevorzugte Anlagen waren Sparkassenbriefe wobei Zinsbindungen unter 5 Jahren präferiert wurden. Im laufenden Jahr kam es zu Umschichtungen zwischen Sichteinlagen und Spareinlagen. Die Privatkunden verringerten ihre bilanziellen Einlagenbestände um durchschnittlich 15,4 Mio. EUR und die Unternehmen um 20,4 Mio. EUR.

Entgegen dem prognostizierten Rückgang für das abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 von 4,3 % verzeichneten wir einen Rückgang von 1,1 %. Dies ist im Wesentlichen auf Einlagenabflüsse aufgrund des stark gestiegenen Zinsniveaus und dem damit verbundenen gestiegenen Wettbewerb um die Einlagen zurückzuführen.

2.2.4 Dienstleistungsgeschäft

Im Dienstleistungsgeschäft haben sich im Jahr 2024 bezogen auf das daraus resultierende Provisionsergebnis folgende Schwerpunkte ergeben:

Zahlungsverkehr

Das Ergebnis aus dem Giroverkehr erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. EUR auf 21,8 Mio. EUR.

Vermittlung von Wertpapieren

Das Geschäftsjahr 2024 war im Bereich der Dienstleistungen maßgeblich geprägt durch das Wertpapiergeschäft. Neben den Anteilen an Investmentvermögen lag der Schwerpunkt bei den festverzinslichen Wertpapieren. Der Wertpapiernettoabsatz nahm gegenüber dem Vorjahr um 74,9 % ab und erreichte einen Wert von 24,8 Mio. EUR. Der Grund für die Entwicklung war eine Verringerung der Verkäufe von festverzinslichen Anleihen, da die Sparkasse alternative Bestandsprodukte anbieten konnte. Durch das Angebot von margenstarken Produkten konnten Provisionen von 5,9 Mio. EUR (Vorjahr 5,2 Mio. EUR) vereinnahmt werden.

Vermittlung von Versicherungen

An Lebensversicherungen konnten 985 Verträge mit einer Gesamtbeitragssumme von 18,3 Mio. EUR vermittelt werden, was einem Anstieg der Beitragssumme gegenüber dem Vorjahr von 51,2 % entspricht. Damit wurde ein Provisionsertrag von 1,3 Mio. EUR erzielt (Vorjahr 1,2 Mio. EUR).

Vermittlung von Krediten

Die Vermittlung von Konsumentenkrediten konnte gesteigert werden. Es wurden Provisionen von 1,7 Mio. EUR (Vorjahr 1,5 Mio. EUR) vereinnahmt. Grund ist die Vertriebsausweitung über das im Jahr 2024 etablierte Kompetenzcenter Telefonkredit (KCT).

2.2.5 Bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren

Die Sparkasse wird maßgeblich über ausgewählte finanzielle Leistungsindikatoren gesteuert. Dabei handelt es sich um die unter Punkt 2.3.1 Vermögenslage dargestellte Gesamtkapitalquote, die unter Punkt 2.3.3 Ertragslage dargestellten Werte Ordentlicher Ertrag, Verwaltungsaufwand, Betriebsergebnis vor Bewertung und Cost-Income-Ratio.

2.3 Darstellung, Analyse und Beurteilung der Lage**2.3.1 Vermögenslage**

Die Vermögenslage unserer Sparkasse am Bilanzstichtag ist gekennzeichnet durch einen Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden an der Bilanzsumme in Höhe von 85,3 % (im Vorjahr: 88,3 %) sowie Forderungen an Kunden mit einem Anteil von 40,2 % der Bilanzsumme (im Vorjahr 42,4 %).

Auf der Aktivseite geht der Kasse-Anteil der Barreserve an der Bilanzsumme auf 0,7 % (im Vorjahr 0,8 %) zurück. Mit 26,8 % (im Vorjahr 28,7 %) verringerte sich die Relation der Wertpapieranlagen leicht. Forderungen an Kreditinstitute erhöhten ihren Anteil von 26,5 % auf 30,8 %.

Auf der Passivseite steigt der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten am Bilanzstichtag auf 4,3 % (im Vorjahr 1,8 %). Sie haben eine untergeordnete Bedeutung. Die Bedeutendsten Posten bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit 85,3 % (im Vorjahr 88,3 %).

Die zum Jahresende ausgewiesene Sicherheitsrücklage erhöhte sich durch die Zuführung des Bilanzgewinns 2023. Insgesamt weist die Sparkasse inklusive des Bilanzgewinns 2023 vor Gewinnverwendung ein Eigenkapital von 148,5 Mio. EUR (Vorjahr 146,1 Mio. EUR) aus. Neben der Sicherheitsrücklage verfügt die Sparkasse über umfangreiche weitere aufsichtliche Eigenkapitalbestandteile. So wurde der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB von 186,5 Mio. EUR auf 219,5 Mio. EUR erhöht.

Die Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 CRR (Verhältnis der angerechneten Eigenmittel bezogen auf die anrechnungspflichtigen Positionen (bedeutsamster Leistungsindikator) übertrifft am 31. Dezember 2024 mit 19,3 % (im Vorjahr: 16,7 %) die aufsichtlichen Mindestanforderungen von 8,0 % gemäß CRR (zuzüglich SREP-Zuschlag sowie Kapitalerhaltungs- und antizyklischem Kapitalpuffer). Zum 1. Februar 2022 erhöhte sich der antizyklische Kapitalpuffer von null auf 0,75 % der risikogewichteten Positionswerte. Zudem wurde ein Systemrisikopuffer von 2,00 % für den Wohnimmobiliensektor eingeführt. Die Quoten sind seit dem 1. Februar 2023 zu beachten. Die anrechnungspflichtigen Positionen zum 31. Dezember 2024 betragen 1.769,0 Mio. EUR und die aufsichtlich anerkannten Eigenmittel 341,1 Mio. EUR.

Auch die harte Kernkapitalquote und die Kernkapitalquote übersteigen die aufsichtlich vorgeschriebenen Werte deutlich. Die Kernkapitalquote beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 18,9 % der anrechnungspflichtigen Positionen nach CRR.

Der für 2024 prognostizierte Wert (17,5 %) für die Gesamtkapitalquote konnte übertroffen werden.

Am 31. Dezember 2024 beträgt die Verschuldungsquote (Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen) 8,5 %. Sie liegt damit über der aufsichtlichen Mindestanforderung von 3,0 %.

Auf Grundlage unserer aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Kapitalplanung per 31. Dezember 2024 ist eine Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung bis zum Jahr 2027 zu erwarten. Zusätzlich stehen der Sparkasse Reserven nach § 26a KWG (a. F.) und § 340f HGB zur Abschirmung von Risiken im Kunden- und Wertpapiergeschäft zur Verfügung.

2.3.2 Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse war im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund einer angemessenen Liquiditätsvorsorge jederzeit gegeben.

Die Liquiditätsdeckungsquote gemäß Art. 412 CRR (Liquidity Coverage Ratio - LCR) lag im Jahresverlauf mit 410,2 % bis 581,4 % oberhalb des Mindestwerts von 100,0 %. Die LCR-Quote lag zum 31. Dezember 2024 bei 410,2 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote gemäß Art. 413 CRR (Net Stable Funding Ratio – NSFR) lag in einer Bandbreite von 176,1 % bis 183,0 %; damit wurde die aufsichtliche Mindestquote von 100,0 % eingehalten. Zum 31. Dezember 2024 lag die NSFR bei 180,8 %.

Zur Erfüllung der Mindestreservevorschriften wurden Guthaben bei der Deutschen Bundesbank geführt. Kredit- und Dispositionslinien bestehen bei der Deutschen Bundesbank und der Norddeutschen Landesbank.

Die Zahlungsfähigkeit ist nach unserer Planung gesichert.

2.3.3 Ertragslage

Für die Analyse der Ertragslage im Geschäftsjahr wird die Betriebsvergleichssystematik der Sparkassen-Finanzgruppe genutzt. Diese ermöglicht eine detaillierte Aufspaltung und Analyse des Ergebnisses in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme. Die Systematik stellt eine primär nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung dar. Abweichend zum Jahresabschluss werden dabei einzelne Positionen weiter gegliedert oder zum Teil auch zusammengefasst. Die wesentlichen Erfolgskomponenten stellen sich wie folgt dar:

Ausgewählte Ergebniskomponenten	Plan 2024	2024		2023		Veränderung zu	
	Mio. EUR	Mio. EUR	% der DBS	Mio. EUR	% der DBS	Plan	Vorjahr
						%	%
Zinsüberschuss	74,6	81,7	2,10	77,3	2,01	9,5	5,7
Provisionsüberschuss	32,0	34,1	0,88	32,8	0,85	6,7	4,1
Ordentlicher Ertrag¹⁾³⁾	107,9	119,5	3,07	112,3	2,91	10,7	6,4
Personalaufwand	39,4	36,8	0,95	34,3	0,89	-6,6	7,3
Sachaufwand	32,1	28,2	0,72	27,6	0,72	-12,3	2,0
Verwaltungsaufwand¹⁾	71,5	65,0	1,67	61,9	1,61	-9,2	4,9
Betriebsergebnis I - vor Bewertung¹⁾	36,1	53,9	1,39	49,6	1,29	49,3	8,7
Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft	-0,2	-6,2	-0,16	-8,7	-0,23	3.000,0	-28,7
Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft	0,9	2,4	0,06	6,7	0,17	166,7	-64,2
Betriebsergebnis II - nach Bewertung²⁾	36,8	50,9	1,31	47,5	1,23	38,3	-7,2
Neutrales Ergebnis	-0,7	0,8	0,02	4,2	0,11	-214,3	-81,0
Jahresergebnis	2,7	2,3	0,06	2,4	0,06	-16,3	-4,2

¹⁾ bedeutsamste Leistungsindikatoren

²⁾ ohne Veränderung der Vorsorgereserven

³⁾ Summe aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und sonstiger ordentlicher Ertrag

Tabelle 3: Ausgewählte Ergebniskomponenten

Im Geschäftsjahr hat sich der Zinsüberschuss besser entwickelt als erwartet. Der Erwartungswert von 74,6 Mio. EUR wurde um 7,1 Mio. EUR überschritten. Der Anstieg der Zinserträge übertraf die Erhöhung der Zinsaufwendungen deutlich. Die Erhöhung der Zinserträge resultierte insbesondere aus Erträgen für kurzfristige Geldanlagen einschließlich der Einlagefazilität bei der Deutschen Bundesbank.

Der Provisionsüberschuss ist gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Mio. EUR angestiegen. Er lag insbesondere aufgrund höherer Erträge aus dem Wertpapiergeschäft um 4,1 % über dem Vorjahreswert. Das Ergebnis wurde insbesondere durch Erträge aus dem Zahlungsverkehr im Vergleich zum Planungsansatz positiv beeinflusst. Der Provisionsaufwand war aufgrund geringerer Vermittlungen von Baufinanzierungen an die Sparkasse niedriger als erwartet.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich insbesondere infolge der Belastung aus der Tarifierhöhung für 2024 um 7,3 % auf 36,8 Mio. EUR. Die Personalkosten liegen 2,6 Mio. EUR unter dem Planansatz von 39,4 Mio. EUR. Hauptursache sind nicht in der geplanten Höhe eingetretene Aufwendungen aus Tarifsteigerungen.

Der Sachaufwand erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen aufgrund der Auslagerung von Marktfolgetätigkeiten an die Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH (DSGF) um 2,2 % auf 28,2 Mio. EUR. Der Sachaufwand liegt um 3,9 Mio. EUR unter dem Planungsansatz von 32,1 Mio. EUR. Grund dafür sind zum einen die nicht durchgeführten Investitionen für Gebäudeunterhalt und Instandsetzung, geringere Beitragszahlungen sowie nicht in Anspruch genommene Unternehmensberatungsleistungen. Weitere Maßnahmen für Instandsetzung und Umbau wurden in das Jahr 2025 verschoben.

Das Betriebsergebnis vor Bewertung beträgt 1,39 % (Vorjahr 1,29 %) der durchschnittlichen Bilanzsumme des Jahres 2024; es lag damit auf dem Niveau der OSV-Sparkassen. Der im Vorjahreslagebericht prognostizierte Wert von 0,97 % wurde aufgrund des über der Planung liegenden Zinsüberschusses sowie dem unter Plan liegenden Verwaltungsaufwand deutlich übertroffen.

Abschreibungen und Wertberichtigungen nach Verrechnung mit Erträgen (Bewertung und Risikovorsorge) bestanden in Höhe von 3,1 Mio. EUR (Vorjahr 2,0 Mio. EUR). Während sich aus dem Kreditgeschäft erneut ein negatives Bewertungsergebnis ergab, das unter dem Vorjahreswert liegt, stellte sich das Bewertungsergebnis aus den Wertpapieranlagen aufgrund von Zuschreibungen positiv dar. Es liegt deutlich unter dem Vorjahreswert.

Das Bewertungsergebnis im Kreditbereich im Jahr 2024 liegt aufgrund von Ausfällen größerer Einzelengagements um 6,0 Mio. EUR über den prognostizierten Verlusten von 0,2 Mio. EUR. Die erzielten Erträge aus dem Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft stellen sich aufgrund der eingetretenen Zinsentwicklung um 1,5 Mio. EUR besser als geplant dar.

Das neutrale Ergebnis setzt sich aus den neutralen Erträgen in Höhe von 2,5 Mio. EUR (im Vorjahr 5,7 Mio. EUR) und den neutralen Aufwendungen in Höhe von 1,7 Mio. EUR (im Vorjahr 1,5 Mio. EUR) zusammen. Bei den neutralen Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um

Auflösungen von Rückstellungen. Die neutralen Aufwendungen sind maßgeblich durch aperiodischen Zins- und Gebührenaufwand geprägt.

Der Sonderposten nach § 340g HGB wurde deutlich um 33,0 Mio. EUR aufgestockt.

Für das Geschäftsjahr 2024 war ein um 3,2 Mio. EUR auf 16,4 Mio. EUR gestiegener Steuer-
aufwand auszuweisen. Die Entwicklung beruhte in erster Linie auf der Ergebnisentwicklung.

Im Vergleich zum Vorjahr (2,4 Mio. EUR) ergibt sich ein leicht geringerer Jahresüberschuss von 2,3 Mio. EUR. Wegen des sehr guten Betriebsergebnisses vor Bewertung konnte die geplante Stärkung des Kapitals und der Reserven realisiert werden.

Vor dem Hintergrund des intensiven Wettbewerbs und der Entwicklung des Marktzinsniveaus ist die Sparkasse mit der Entwicklung der Ertragslage im Jahr 2024 zufrieden. Die Prognosen hinsichtlich des Betriebsergebnisses vor Bewertung wurden übertroffen. Unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen beurteilt die Sparkasse die Ertragslage als günstig.

Die gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG offen zu legende Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss vor Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB) und Bilanzsumme, betrug im Geschäftsjahr 2024 0,8 %.

Die Cost-Income-Ratio als Quotient aus den Verwaltungsaufwendungen und den Bruttoerträgen (Summe aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige ordentliche Erträge und sonstige ordentliche Aufwendungen) verbesserte sich auf 54,6 % (im Vorjahr 55,5 %). Unsere Planungen (66,4 %) wurden übertroffen.

2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage

Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Rahmenbedingungen sowie der Zinsentwicklung bewerten wir die Geschäftsentwicklung als gut. Ursächlich für die positive Entwicklung von Geschäftsvolumen und Bilanzsumme war auf der Passivseite ein Abzug der Kundeneinlagen, der auch aufgrund des Angebots von Sparkassenbriefen unter den Erwartungen blieb. Dadurch ist der Durchschnittsbestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden entsprechend gesunken. Das unter den Planungen liegende Kreditneugeschäft hat auf der Aktivseite zu einer Reduzierung des Durchschnittsbestands der Kundenforderungen beigetragen. Infolgedessen wurde insbesondere kurzfristige Geldanlagen getätigt, die zu einem deutlichen Anstieg des Durchschnittsbestands an Forderungen an Kreditinstitute geführt haben. Insbesondere aufgrund der Zinsentwicklung und den unter den Planungen liegenden Verwaltungsaufwendungen war eine Stärkung unseres wirtschaftlichen Eigenkapitals aus dem Jahresergebnis 2024 möglich. Das Geschäftsmodell der Sparkasse ist weiter tragfähig und kann unverändert fortgeführt werden. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquiditätsausstattung wurden im Berichtsjahr eingehalten. Der Vorstand schätzt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse als gut ein.

3. Nichtfinanzielle Erklärung

Gemäß § 340a Abs. 1a HGB in Verbindung mit § 289b Abs. 3 HGB sind wir nicht verpflichtet, unseren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, da die Sparkasse Magdeburg nicht mehr als 500 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2024 beschäftigt hat.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die folgenden Prognosen und Einschätzungen der Sparkasse beruhen auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts zur Verfügung standen. Eine Veränderung der Einflussfaktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den derzeit erwarteten abweichen. Zu diesen gehören insbesondere die Konjunktur- und Inflationsentwicklung, die Zinsentscheidungen der EZB, die Entwicklung der Immobilienmärkte infolge höherer Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden, aber auch geopolitische Krisen außerhalb und innerhalb von Europa. Der Prognosezeitraum umfasst das auf den Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr. Als Risiken im Sinne des Prognoseberichts werden künftige Entwicklungen oder Ereignisse gesehen, die zu einer für die Sparkasse negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Als Chancen im Sinne des Prognoseberichts werden künftige Entwicklungen oder Ereignisse gesehen, die zu einer für die Sparkasse positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

4.1.1 Wirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen im Jahr 2025

Die Sparkasse erwartet, dass sich die wirtschaftliche Dynamik im Jahr 2025 wie folgt entwickelt:

Komponente	Prognose für 2025
Private Konsumausgaben ¹⁾	+0,9 %
Bauinvestitionen ¹⁾	- 0,1 %
Ausrüstungsinvestitionen ¹⁾	-1,0 %
Exporte ¹⁾	+ 0,3 %
Bruttoinlandsprodukt ¹⁾	+ 0,2%

¹⁾gemeinsame Prognose von 10 Chefvolkswirten aus Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe

Tabelle 4: Komponenten des Bruttoinlandsproduktes

Die Prognosewerte stehen unter der Annahme, dass neue geopolitische Risiken wie eine weitere Eskalation des Ukraine-Krieges oder vielschichtige (politische, wirtschaftliche, pandemische oder militärische) Turbulenzen aus China ausbleiben. Aus den internationalen Rahmenbedingungen entspringen auch 2025 wieder zahlreiche Risiken. Geostrategische Konflikte sind nicht gelöst und Kriege werden vorerst fortgeführt. Von der Trump-Administration in den USA drohen zudem handelspolitische Auseinandersetzungen.

Das Bruttoinlandsprodukt könnte im Jahr 2025 ein Wachstum von 0,2 % verzeichnen. Damit wird ein drittes schwaches Jahr in Folge zu verzeichnen sein.

Der private Konsum leistete im Jahr 2024 einen positiven Beitrag. Die privaten Konsumausgaben steigen real um 0,3 %. Ursache sind die Einkommenssteigerungen der privaten Haushalte.¹¹ Auch für 2025 dürfte am ehesten der Konsum die gesamtwirtschaftliche Entwicklung stützen.¹²

Die Bautätigkeit hat im Laufe des Jahres 2024 zwar auf einem niedrigen Niveau einen Boden gefunden, im Jahresdurchschnitt beträgt der Rückgang bei den Bauinvestitionen preisbereinigt aber noch einmal 3,5 %. Damit dürfte der Boden erreicht sein. Ausrüstungsinvestitionen werden mit -1,0 % noch einmal mit Rückgängen angesetzt.

Nach den Stagnationsjahren und bei nur verhalten einsetzender Erholung besteht wenig Anlass für Erweiterungsinvestitionen. In den niedrig angesetzten Veränderungsraten im Außenhandel spiegeln sich auch die teilweise verloren gegangene Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie die handelspolitischen Bedrohungen.

Für den Arbeitsmarkt würde ein BIP-Wachstum knapp über der Nulllinie voraussichtlich eine Seitwärtsbewegung bedeuten. Nochmalige Rekordstände bei der Erwerbstätigenzahl sind unwahrscheinlich. Das Momentum aus der gegen Jahresende 2024 bereits angeslagenen Beschäftigung, die angekündigten Entlassungspläne zahlreicher Unternehmen und insgesamt die demografischen Perspektiven sprechen dagegen.

Die um den Jahreswechsel 2024/2025 wieder etwas nach oben zurückgeprallten Inflationsraten haben für Ernüchterung gesorgt. Die Zielerreichung bei der Inflationseindämmung ist noch kein Selbstläufer. Sie gelingt nicht so schnell und so sicher, wie noch im letzten Herbst erhofft. Die „Gemeinsame Prognose“ unterstellt für 2025 in ihrem Hauptszenario gleichwohl eine weitere Beruhigung des Preisauftriebs. In Deutschland würden die Verbraucherpreise mit 2,3 % und die Kernrate mit 2,5 % aber noch leicht erhöht bleiben.

Der etwas stockende Disinflationsprozess begrenzt den Spielraum der Geldpolitik, die Leitzinsen weiter stark und schnell senken zu können.¹³

¹¹ Vgl. DSGV INFORMATIONEN ZUR WIRTSCHAFTSLAGE, Ausgabe Nr. 1 /202 5 vom 18.02.2025

¹² Vgl. Rundschreiben des DSGV vom 17.01.25 „Gesamtwirtschaftlicher Jahresrückblick und -ausblick 2024/2025

¹³ Vgl. DSGV INFORMATIONEN ZUR WIRTSCHAFTSLAGE, Ausgabe Nr. 1 /202 5 vom 18.02.2025

4.1.2 Geschäftsentwicklung

Die von uns im Jahr 2025 erwartete Geschäftsentwicklung wird auf Grundlage der Betriebsvergleichssystematik der Sparkassen dargestellt. Die Entwicklung der wesentlichen bilanziellen Steuerungs- bzw. Plangrößen stellt sich auf Basis von Jahresdurchschnittsbeständen wie folgt dar:

	Jahresdurchschnittsbestand		Veränderung zum Vorjahr	Anteil der DBS
	Plan 2025	2024		
	Mio. EUR	Mio. EUR	%	%
Durchschnittliche Bilanzsumme	4.001,7	3.889,9	2,9	
Forderungen an Kreditinstitute	864,9	940,8	-8,1	21,6
Forderungen an Kunden	1.869,9	1.720,4	8,7	46,7
Wertpapieranlagen	1.174,9	1.163,8	1,0	29,4
Übrige Aktivposten	92,1	64,9	41,9	2,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79,4	93,1	-14,8	2,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.335,0	3.561,6	-6,4	83,3
Übrige Passivposten*	221,1	130,0	70,1	5,5
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl. des Fonds für allgemeine Bankrisiken)	366,3	325,0	12,7	9,2

* setzt sich zusammen aus: Wertberichtigungen, Vorsorgereserven, GuV-Saldo passivisch, Bilanzausgleich

Tabelle 5: Geplante Geschäftsentwicklung

Abgeleitet aus der Bestandsentwicklung des Jahres 2024 rechnen wir für das Jahr 2025 mit einem deutlichen Wachstum für unser Kundenkreditgeschäft, vorrangig aus dem Baufinanzierungsgeschäft.

Für die Forderungen an Kreditinstitute gehen wir von sinkenden Beständen in 2025 aus. Für Wertpapiere des Eigengeschäfts planen wir mit einem Anstieg. Im Einlagengeschäft setzt sich der über Konditionen geführte Wettbewerb in abgeschwächter Form fort. Vor dem Hintergrund der erwarteten konjunkturellen Entwicklung erwarten wir für 2025 einen Rückgang der Kundeneinlagen.

Der Anstieg der übrigen Passivposten resultiert aus einer Umstellung der von der Sparkasse verwendeten Anwendung für die Ergebnishochrechnung.

Bei der Durchschnittlichen Bilanzsumme planen wir aufgrund der vorgenannten Entwicklungen im Kredit-, Eigen- und Einlagengeschäft für das Folgejahr einen Anstieg.

Im Dienstleistungsgeschäft gehen wir für 2024 trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen von einem nahezu auf dem Niveau des Vorjahres liegendem Wertpapiergeschäft aus. Im übrigen Vermittlergeschäft rechnen wir mit einer leichten Steigerung. Den Herausforderungen aus der Digitalisierung des Bankgeschäfts begegnen wir mit Konzepten der Sparkassen-Finanzgruppe, mit denen das Institut die Kunden langfristig an das Haus binden will. Die Beratung vor Ort in den Geschäftsstellen hat darüber hinaus weiter einen hohen Stellenwert.

4.1.3 Vermögenslage

Wir rechnen hinsichtlich der Bilanzstruktur nicht mit wesentlichen Veränderungen. Die Sparkasse erwartet für das Jahr 2025 eine Zuführung zu den Gewinnrücklagen.

Wir erwarten bezüglich der Forderungen an Kunden auf Basis der prognostizierten Durchschnittsbestände ein starkes Wachstum, das bei den Gewerbekunden in erster Linie durch die Nachfrage nach Kreditmitteln für Ersatzinvestitionen getragen werden wird. Bei den Privathaushalten steht die Finanzierung von Wohnimmobilien im Vordergrund. Darüber hinaus planen wir den Erwerb von Konsumentenkrediten.

Bezüglich der Wertpapieranlagen erwarten wir auf Basis der prognostizierten Durchschnittsbestände einen Anstieg von 1,0 %, was auf den Erwerb festverzinslichen Wertpapieren zurückzuführen ist.

Bei der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage ist eine angemessene Eigenkapitalzuführung gesichert. Für die Gesamtkapitalquote erwarten wir mit konservativer Schätzung für das Folgejahr ein Absinken auf 16,5 %. Wir rechnen aufgrund der Wachstumsannahmen bei den Forderungen an Kunden sowie den erhöhten Kapitalanforderungen durch die CRR III mit steigenden Risikopositionsbeträgen in Verbindung mit gegenüber dem Vorjahr geringeren Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken. Die Sparkasse kann das für die Geschäfts- und Risikostrategie notwendige Kernkapital weiterhin aus dem erwarteten Gewinn erwirtschaften.

Die Sparkasse hat einen Prozess zur Planung des künftigen Kapitalbedarfs installiert. Der Kapitalplanungsprozess stellt eine systematische Auseinandersetzung mit der notwendigen langfristigen Entwicklung der Kapitalausstattung sicher. Aus heutiger Sicht gehen wir davon aus, dass auch die künftigen regulatorischen Kapitalanforderungen erfüllt werden können. Für den Betrachtungszeitraum bis 2027 streben wir eine Gesamtkapitalquote von 17,5 % an. In unserer Geschäftsstrategie streben wir langfristig eine Gesamtkapitalquote von 20,0 % an. Die Verschuldungsquote (Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen) soll über der aufsichtlichen Mindestanforderung von 3,0 % liegen und wird zum 31. Dezember 2025 mit 9,3 % prognostiziert.

4.1.4 Finanzlage

Auf Basis der Finanz- und Liquiditätsplanung gehen wir davon aus, dass auch im Prognosezeitraum die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist und die bankaufsichtlichen Anforderungen für die LCR und die NSFR von jeweils 100,0 % eingehalten werden können.

4.1.5 Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle ist die geplante Entwicklung ausgewählter Ergebniskomponenten dargestellt. Sie wurden jeweils auf Basis des bundeseinheitlichen Betriebsvergleichs der Sparkassenorganisation ermittelt.

Ausgewählte Ergebniskomponenten	Plan 2025	2024	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
Zinsüberschuss	85,4	81,7	3,7	4,6
Provisionsüberschuss	30,2	34,1	-3,9	-11,5
sonstiger ordentlicher Ertrag	3,7	3,6	0,1	1,6
Ordentlicher Ertrag¹⁾²⁾	119,4	119,5	-0,1	-0,1
Personalaufwand	41,4	36,8	4,6	12,5
Sachaufwand	31,5	28,2	3,3	11,9
Verwaltungsaufwand¹⁾	72,9	65,0	7,9	12,2
Betriebsergebnis I - vor Bewertung¹⁾	46,0	53,9	-7,9	-14,7
Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft	0,2	-6,2	6,4	-103,2
Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft	2,9	2,4	0,5	22,5
Betriebsergebnis II - nach Bewertung³⁾	49,1	50,9	-1,8	-3,5
Neutrales Ergebnis	-0,4	0,8	-1,2	-150,0
Jahresergebnis	2,3	2,3	0,0	0,0
DBS	4.001,7	3.889,9	111,8	2,9

¹⁾ Bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren

²⁾ Summe aus Zinsüberschuss + Provisionsüberschuss + sonst. ordentlicher Ertrag

³⁾ ohne Veränderung der Vorsorgereserven

Tabelle 6: Planung ausgewählter Ergebniskomponenten

Auf Basis von Betriebsvergleichszahlen rechnen wir aufgrund einer rückläufigen inversen Zinsstruktur auf niedrigerem Niveau aufgrund von steigenden Strukturbeiträgen mit einem um 3,7 Mio. EUR steigenden Zinsüberschuss. Daneben gehen wir von leicht erhöhten Ausschüttungen aus unserem Spezialfonds aus. Im Kundenkreditgeschäft rechnen wir mit einem deutlichen Anstieg der Zinserträge aufgrund von Steigerungen des Neukreditgeschäfts und dem geplanten Erwerb von syndizierten Krediten. Demgegenüber steht ein Rückgang der Zinserträge aus den Eigenanlagen aufgrund von Bestandsreduzierungen bei den Forderungen an Kreditinstituten (insbesondere der Übernachtguthaben bei der Deutschen Bundesbank).

Beim Provisionsüberschuss gehen wir für das nächste Jahr von einem starken Rückgang um 3,9 Mio. EUR aus, wofür insbesondere der steigende Provisionsaufwand für den Erwerb von Konsumentenkrediten und geplante Erhöhungen des Aufwands für die Vermittlung von Baufinanzierungen an die Sparkasse zur Steigerung des Neugeschäftes verantwortlich sind.

Trotz unseres stringenten Kostenmanagements wird der Verwaltungsaufwand stark um bis zu 12,2 % steigen. Die Erhöhung in den Personalkosten ist dabei im Wesentlichen auf erwartete Tarifsteigerungen sowie auf die geplanten Neueinstellungen zurückzuführen. Der prognostizierte Sachaufwand für 2025 steigt hauptsächlich aufgrund eines erhöhten IT-Aufwandes sowie für Dienstleistungen Dritter an. Die tendenziell steigenden Personalkosten wollen wir durch ein stringentes Personalmanagement in Grenzen halten. Zur Reduzierung der Sachkosten wurde im Jahr 2024 mit einem agilen Projekt begonnen, in dem mögliche Einsparpotentiale erhoben werden sollen.

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgestellten Annahmen für das Jahr 2025 ein leicht sinkendes Betriebsergebnis vor Bewertung von rund 1,15 % der jahresdurchschnittlichen Bilanzsumme von ca. 4.001,7 Mio. EUR.

Für das Betriebsergebnis vor Bewertung in % der DBS (gemäß der Abgrenzung des Betriebsvergleichs bereinigt um neutrale und aperiodische Positionen) erwarten wir aufgrund der vorgenannten Entwicklungen bei steigender DBS einen Rückgang um rd. 0,24 %-Punkten gegenüber dem Vorjahr.

Bei der Cost-Income-Ratio (bedeutsamster Leistungsindikator) erwarten wir für 2025 mit 61,3 % einen höheren Wert.

Das Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft ist aufgrund der konjunkturellen Entwicklung nur mit großen Unsicherheiten zu prognostizieren. Bei der Risikovorsorge für das Kreditgeschäft erwarten wir - nach den hohen Zuführungen zu den Risikovorsorgemaßnahmen im Vorjahr - ein insgesamt positives Bewertungsergebnis.

Aus den eigenen festverzinslichen Wertpapieren sowie den weiteren Eigenanlagen in Spezialfonds rechnen wir aufgrund einer konservativen Anlagepolitik und des erwarteten Zinsniveaus mit einem per Saldo leicht steigenden positiven Bewertungsergebnis.

Das neutrale Ergebnis soll sich nach den Planungen im Jahr 2025 um 1,2Mio. EUR aufgrund von rückläufigen neutralen Erträgen reduzieren.

Die prognostizierte Entwicklung der Ertragslage ermöglicht eine weitere Stärkung der Eigenmittel.

4.1.6 Aktuelle Geschäftsentwicklung zum Zeitpunkt der Berichterstellung

Die deutsche Wirtschaft tritt auch 2025 auf der Stelle. In ihrem Frühjahrgutachten prognostizieren die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute für das laufende Jahr eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts von lediglich 0,1%. Kurzfristig belasten die neue US-Zollpolitik und die wirtschaftspolitische Unsicherheit die Wirtschaft in Deutschland. Die Mittel aus den zusätzlichen Verschuldungsspielräumen dürften nach und nach expansiv wirken, drohen aber den privaten Konsum und private Investitionen zu verdrängen.¹⁴ Die angespannte wirtschaftliche Lage schlägt sich auch in einem schlechteren Arbeitsmarkt und steigenden Arbeitslosenzahlen nieder.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung stellt sich die prognostizierte Geschäftsentwicklung auf Basis von Jahresdurchschnittsbeständen wie folgt dar:

	Prognose 2025	Plan 2025	Planabweichung	
	Stand 31.03.25	Mio. EUR	in EUR	%
Durchschnittliche Bilanzsumme	4.143,0	4.001,7	141,3	3,5
Forderungen an Kreditinstitute	1.063,2	864,9	198,3	22,9
Forderungen an Kunden	1.722,5	1.869,9	- 147,3	-7,9
Wertpapieranlagen	1.186,3	1.174,9	11,3	1,0
Übrige Aktivposten	171,0	92,1	78,9	85,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60,6	79,4	- 18,8	- 23,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.414,0	3.335,0	78,9	2,4
Übrige Passivposten	321,0	221,1	99,9	45,2
Eigenkapital	347,5	366,3	- 18,8	- 5,1

Tabelle 7: Prognostizierte Geschäftsentwicklung Stand 31.03.2025

Die Bilanzsumme liegt mit 141,3 Mio. EUR über den Planungen. Die Planungen im Kundenkreditgeschäft werden um 147,3 Mio. EUR verfehlt. Ursache dafür ist insbesondere das unter den Planungen liegende Neugeschäft bei Wohnungsbaukrediten. Die dafür vorgesehenen Mittel erhöhen die Forderungen an Kreditinstitute, insbesondere die Übernachtguthaben bei der Deutschen Bundesbank. Auf der Passivseite liegt der Rückgang der Verbindlichkeiten unter den Planungen. Es wurden weniger Abflüsse verzeichnet, als geplant.

¹⁴ PRESSEMITTEILUNG DER GEMEINSCHAFTSDIAGNOSE 1/2025 vom 10.04.2025

Ausgewählte Ergebniskomponenten	Prognose 2025	Plan 2025	Planabweichung	
	Stand 31.03.25			
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
Zinsüberschuss	85,9	85,4	0,5	0,5
Provisionsüberschuss	30,6	30,2	0,4	1,2
sonstiger ordentlicher Ertrag	3,5	3,7	- 0,3	- 6,8
Ordentlicher Ertrag	120,0	119,4	0,6	0,5
Personalaufwand	40,9	41,4	- 0,5	- 1,2
Sachaufwand	31,5	31,5	- 0,0	- 0,0
Verwaltungsaufwand	72,4	72,9	- 0,5	- 0,7
Betriebsergebnis I - vor Bewertung	47,6	46,0	1,6	3,5
Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft	0,4	- 0,2	0,6	- 290,0
Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft	3,0	2,9	0,1	3,8
Betriebsergebnis II - nach Bewertung ¹⁾	51,1	49,1	2,0	4,0
Neutrales Ergebnis	- 0,5	- 0,5	0,1	- 0,0
Jahresergebnis	3,7	2,3	1,4	9,6

¹⁾ ohne Veränderung der Vorsorgereserven

Tabelle 8: Prognostizierte Ertragslage Stand 31.03.2025

Aktuell haben diese Entwicklungen keine negativen Auswirkungen auf die Ertragslage. So liegt der Zinsüberschuss 0,5 Mio. EUR über der Planung. Auch der Provisionsüberschuss liegt mit 0,4 Mio. EUR über den Planungen. Grund sind geringer als geplant ausfallende Vermittlungsgebühren im Baufinanzierungsgeschäft. Unterstützend wirkt auch ein mit 0,5 Mio. EUR unter der Planung liegender Personalaufwand. Neben geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sind auch Wechsel in den Arbeitszeitmodellen einzelner Mitarbeiter ursächlich. In Summe liegt das Betriebsergebnis vor Bewertung mit 1,6 Mio. EUR über den Planungen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegt das prognostizierte Jahresergebnis 1,4 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Kapitalausstattung ist weiter stabil. Die definierten Schwellenwerte und aufsichtlichen Kennzahlen zur Erfüllung der normativen Perspektive der Risikotragfähigkeit werden eingehalten und unterliegen der quartalsweisen Überprüfung.

4.1.7 Gesamtaussage zum Prognosebericht

Sofern sich die Rahmenbedingungen wie unterstellt entwickeln, ist der Vorstand bezüglich der prognostizierten Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Geschäftsjahr 2025 positiv gestimmt. Die Prognose für das Geschäftsjahr 2025 lässt erkennen, dass das durch die Wettbewerbssituation und durch die Entwicklung der Zins- und Immobilienmärkte beeinflusste Umfeld günstige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse erwarten lässt. Zwar wird das Ertragsniveau des Jahres 2024 gemäß Planung nicht wieder erreicht, dennoch sollte eine weitere maßgebliche Stärkung der Eigenmittel möglich sein. Eine

auskömmliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung, die Verschuldung und die Liquidität können gemäß den Planungen für das Jahr 2025 sichergestellt werden.

Insbesondere bei einer konjunkturellen Abschwächung könnten sich gleichwohl weitere Belastungen für die künftige Ergebnis- und Kapitalentwicklung ergeben. Des Weiteren können sich aufgrund regulatorischer Verschärfungen für die Finanzwirtschaft weitere Belastungen ergeben, die sich auf die Ergebnis- und Kapitalentwicklung der Sparkasse negativ auswirken.

4.2 Chancen und Risiken für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf

Insbesondere bei einer konjunkturellen Abschwächung (z. B. infolge einer Anpassung der Wirtschaft auf sich verändernde strukturelle Rahmenbedingungen) könnten sich gleichwohl weitere Belastungen für die künftige Ergebnis- und Kapitalentwicklung ergeben.

Bleibt die Konjunkturentwicklung unterhalb der Prognose und bricht die Konjunktur insbesondere im Geschäftsgebiet der Sparkasse ein, könnte das einen negativen Einfluss auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse haben: Die Kundeneinlagen gingen wegen einer geminderten Geldvermögensbildung deutlich zurück, die Kreditnachfrage ließe nach und es käme zu einer negativen Bilanzstrukturentwicklung und zu einem geringeren Zinsüberschuss. Darüber hinaus könnten höhere Bewertungsaufwendungen im Kundenkreditgeschäft eintreten. Das Risiko von Insolvenzen deutscher Unternehmen und damit der Anteil problematischer Kredite kann angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage über das geplante Maß hinauszunehmen.

Die Ergebnisse aus dem adversen Szenario der normativen Sicht zeigen, dass die Sparkasse bei einem konjunkturellen Abschwung, der von einem Zinsanstieg begleitet wird, (Stagflationsszenario) eine negative Entwicklung der Ertragslage verzeichnen würde. Bei Eintritt dieses Szenarios ergeben sich insbesondere im Zinsüberschuss sowie bei den Bewertungsergebnissen im Kredit- und Wertpapiergeschäft negative Auswirkungen auf die Ertragslage.

Wirtschaftspolitische bzw. geopolitische Ereignisse können zudem unerwartet negative Einflüsse auf die eigene Geschäftstätigkeit im Prognosezeitraum haben. Insbesondere die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelspolitik seitens der USA sowie die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und im Nahen Osten bleiben abzuwarten.

Inflationäre Tendenzen und ein unplanmäßiger Anstieg der Arbeitskosten infolge eines Fachkräftemangels aufgrund der demographischen Entwicklung im Geschäftsgebiet sind als zusätzliche Risiken für die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse anzusehen. Ein Anstieg der Zinsstrukturkurve in den langen Laufzeiten kann ebenfalls negative Effekte auf die Nachfrage nach Baufinanzierungen oder die Investitionstätigkeit insgesamt hervorrufen.

Aufgrund neuer regulatorischer Verschärfungen für die Finanzwirtschaft können sich weitere Belastungen ergeben, die sich auf die Ergebnis- und Kapitalentwicklung der Sparkasse

negativ auswirken können bzw. diese für regulatorische Anforderungen stärker binden als bislang prognostiziert.

Die Betrachtung der Chancen ist in den jährlichen Strategieüberprüfungsprozess integriert.

Chancen sehen wir vor allem in einer besser als erwartet laufenden Konjunktur und stärkeren realen Einkommenszuwächsen im Geschäftsgebiet, sowie einer erhöhten Nachfrage nach Wohnimmobilien, die die Bautätigkeit stärker als prognostiziert ankurbeln könnte. Dies würde zu einer stärkeren Kreditnachfrage und einem Anstieg des Zinsüberschusses führen. Die Chance auf eine weitere Verbesserung unserer Ertragskraft kann sich dadurch ergeben, dass die in den Kundensegmenten und den Produkten bestehenden Ertragspotentiale gehoben werden können.

Darüber hinaus arbeiten wir laufend daran, unsere Prozesse im Rahmen unserer Digitalisierungsstrategie zu optimieren, wodurch sich aus dem Einsatz zukunftsweisender Informationstechnologien unerwartete günstige Effekte für die Ertragslage der Sparkasse ergeben können. Durch Standardisierung und Automatisierung besteht zudem die Chance, Kosten über das geplante Maß hinaus zu reduzieren.

Chancen sehen wir insbesondere in der verstärkten Nutzung des engen persönlichen Kontaktes zum Kunden, um die Herausforderungen des Kunden und seine Bedürfnisse noch besser zu verstehen und ihn mit unseren individuellen Lösungen zu begeistern. Flankierend sehen wir Chancen im Aufbau von Cross-Selling-Lösungen basierend auf datengestützten Geschäftsmodellen.

Ebenso wollen wir Chancen nutzen, indem wir neben der Filialpräsenz in der Fläche und der flächendeckend angebotenen Selbstbedienungstechnik das Multikanalbanking weiter ausbauen. Die Digitalisierung unterstützt die Beratung und ermöglicht neue Wege in der Kundenbetreuung.

Darüber hinaus sehen wir durch eine weitere Intensivierung der Arbeitsteilung mit unseren Verbundpartnern in der Sparkassenorganisation die Chance, dem Wettbewerbs- und Rentabilitätsdruck zu begegnen.

4.3 Risikobericht

4.3.1 Risikomanagementsystem

Unter dem Risikomanagement versteht die Sparkasse, dass Risiken frühzeitig und regelmäßig erkannt und analysiert, gesteuert und überwacht werden. Der Risikomanagementprozess stellt sich wie folgt dar:

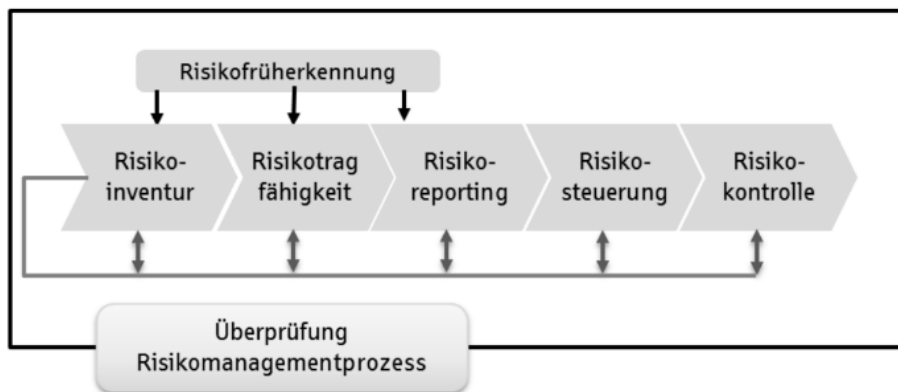


Abbildung 1: Risikomanagementprozess

Die **Risikotragfähigkeit** umfasst die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials, die Risikomessung und die Begrenzung der Risiken durch Risikolimits. Zur Sicherstellung der langfristigen Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft setzt die Sparkasse ein Risikotragfähigkeitskonzept mit einer regelmäßigen Berechnung der Risikotragfähigkeit (**ökonomische Perspektive**) und einer Kapitalplanung (**normative Perspektive**) ein. Die Risikotragfähigkeit wird ergänzt um Stresstests. Das Risiko in der ökonomischen Perspektive stellt auf das Risiko als Verlust ab, d. h. als Quantil der Wertänderungsverteilung auf einem Konfidenzniveau von 99,9 %. Da für das operationelle Risiko bereits ein Erwartungswert beim Risikodeckungspotenzial angesetzt wird, wird im Limitsystem die Differenz zwischen Erwartungs- und Quantilswert berücksichtigt. In der normativen Perspektive liegt das Risiko in einer negativen Abweichung vom Planszenario.

In der **Geschäftsstrategie** haben wir die Ziele der Sparkasse für wesentliche Geschäftstätigkeiten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt. Unsere Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Ziel der **Risikoinventur** ist es, mindestens jährlich systematisch Risiken zu identifizieren, um deren Wesentlichkeit beurteilen zu können. Zudem werden regelmäßig quantitative und qualitative Analysen zur Bestimmung von Risiko- und Ertragskonzentrationen vorgenommen. Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Risikoinventur wurden folgende Risiken in der ökonomischen und der normativen Perspektive als wesentlich eingestuft:

Risikoart	Risikokategorie
Adressenrisiko	Adressenrisiko im Kundengeschäft Adressenrisiko im Eigengeschäft
Marktpreisrisiko	Zinsänderungsrisiko Spreadrisiko Immobilienrisiko
Liquiditätsrisiko	Zahlungsunfähigkeitsrisiko Refinanzierungskostenrisiko
Operationelles Risiko	

Tabelle 9: Wesentliche Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Risikoinventur als Risikotreiber bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken qualitativ berücksichtigt. Nach einer Identifikation von Nachhaltigkeitsfaktoren und einer Betroffenheitsanalyse werden deren Auswirkungen auf die Risikokategorien entlang von Wirkungsketten untersucht. Im Ergebnis wird die Relevanz der Nachhaltigkeitsfaktoren bezogen auf die jeweilige Risikokategorie beurteilt. Dabei werden vereinfachte und qualitative Szenarien betrachtet. Es wird ein physisches und ein transitorisches Szenario zugrunde gelegt. Als weiteres Hilfsmittel für die Nachhaltigkeitsanalyse wird im Kundenkreditgeschäft der Sparkassen-ESG-Score berücksichtigt, welcher unter Berücksichtigung der Dimensionen E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung) eine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Kreditkunden ermöglicht.

Daneben werden Nachhaltigkeitsrisiken auch für einen langfristigen Horizont von bis zu 5 Jahren im Rahmen einer strategischen Nachhaltigkeitsinventur zur Beurteilung deren Relevanz für Geschäftsmodell, Strategie und strategische Kennzahlen betrachtet.

Ziel der Ermittlung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive ist die Gewährleistung des Gläubigerschutzes. Die Sparkasse ermittelte zum 31. Dezember 2024 ein ökonomisches Risikodeckungspotenzial von 570,7 Mio. EUR. Das daraus abgeleitete Gesamtlimit von 363,0 Mio. EUR wurde auf die wesentlichen Risiken verteilt und so bemessen, dass eine angemessene Steuerung der Risiken ermöglicht wird. Die wesentlichen Risiken werden vierteljährlich ermittelt und den Limiten gegenübergestellt. Im Berichtszeitraum wurde das Limit für das Refinanzierungskostenrisiko an einem Quartalsstichtag überschritten. Als Reaktion hierauf wurde das Limit angepasst. Die weiteren bereitgestellten Limite reichten sowohl unterjährig als auch zum Bilanzstichtag aus, um die wesentlichen Risiken abzudecken.

Die Sparkasse berücksichtigt innerhalb des Marktpreisrisikos zwischen den Risikofaktoren Zinsen und Spreads risikomindernde Diversifikationseffekte.

Das eingerichtete Limitsystem stellt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

Risikoart	Limit	Limitauslastung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	%
Adressenrisiko	51,0	30,8	60,3
Marktpreisrisiko	172,0	128,1	74,5
Refinanzierungskostenrisiko	47,0	40,3	85,7
Operationelles Risiko	38,0	33,4	88,0
Freier Risikopuffer	55,0	0,0	0,0
Risikotragfähigkeitslimit/Gesamtrisiko	363,0	232,5	64,1

Tabelle 10: Limitierung und Risiko

Der freie Risikopuffer wurde gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht, um potentielle Anpassungen in den Methoden, Verfahren und Parametern Rechnung zu tragen.

Stresstests werden ergänzend zur Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Sichtweise durchgeführt. Ziel ist die Abbildung außergewöhnlicher aber plausibel möglicher Ereignisse über Szenario- und Sensitivitätsanalysen. Als Ergebnis dieser Simulationen ist festzuhalten, dass bei allen unterstellten Szenarien (schwerer konjunktureller Abschwung, Markt- und Liquiditätskrise, Immobilienkrise aufgrund von Zinsanstieg und Stagflation) die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Ziel der Ermittlung der **Risikotragfähigkeit** in der **normativen Perspektive** ist die Fortführung der Sparkasse. Hierzu besteht ein zukunftsgerichteter **Kapitalplanungsprozess** bis zum Jahr 2027. Um einen Kapitalbedarf rechtzeitig identifizieren zu können, wurden Annahmen über die künftige Ergebnisentwicklung für das Planszenario sowie für ein adverses Szenario getroffen. In der normativen Perspektive sind alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen sowie die darauf basierenden internen Anforderungen zu berücksichtigen. Relevante Steuerungsgrößen sind die Kernkapitalanforderung, die Gesamtkapitalanforderung (SREP -Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und die Eigenmittelpflichtempfehlung) sowie die Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals, die Leverage-Ratio und die Großkreditgrenze. Für den betrachteten Zeitraum von 3 Jahren können die aufsichtlichen Anforderungen im Planszenario vollständig erfüllt werden. Gleiches gilt im Falle der Betrachtung adverser Entwicklungen, in dem die harten Mindestkapitalanforderungen (Kapitalanforderungen gemäß CRR und SREP) zwingend einzuhalten sind. Als adverses Szenario wird ein schwerer konjunktureller Abschwung mit Zinsanstieg betrachtet. Das adverse Szenario zeigt ab dem Jahr 2026 Kapitalbelastungen als Unterschreitung der Eigenmittelpflichtempfehlung auf, für die wir verschiedene Optionen zur Bildung von Eigenmitteln sowie eine anlassbezogene Überprüfung der Kapitalplanung beschlossen haben.

Die der Risikotragfähigkeit zu Grunde liegenden Annahmen sowie die Angemessenheit der Methoden und Verfahren werden mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst (Validierung). Die Validierung wird zentral durch die S-Rating und Risikosysteme GmbH, aus der sich auch Maßnahmen für die Sparkasse ergeben können, sowie dezentral in der Sparkasse durchgeführt.

Die **Risikosteuerung** umfasst die Analyse sowie die zeitgerechte und situationsabhängige Auswahl und Anwendung der Instrumente zur Risikobewältigung. Hierzu gehört die Simulation der einzelnen Risikoabwehrmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung, um gezielt die geeignete Maßnahme auswählen zu können.

Die **Risikofrüherkennung** umfasst die Identifizierung möglicherweise neu aufgetretener Risiken und das Erkennen eines bekannten Risikos sowie die Kommunikation im Rahmen des Risikoreportings. Die Risikofrüherkennung bezieht sich dabei sowohl auf das Eintreten von Risiken als auch auf eine Reduzierung des Risikodeckungspotenzials. Für die frühzeitige Identifizierung von wesentlichen Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten haben wir Indikatoren abgeleitet, die auf quantitativen oder qualitativen Merkmalen basieren.

Die **Risikokontrolle** umfasst die Überprüfung der aufgenommenen Steuerungsmaßnahmen auf Effizienz sowie Effektivität und führt gegebenenfalls erneute Handlungen im Risikomanagementprozess herbei.

Durch das **Risikoreporting** wird die Risikosituation der Sparkasse abgebildet. Die vierteljährliche Risikoberichterstattung an den Vorstand umfasst den Gesamtrisikobericht der das Reporting zu den als wesentlich identifizierten Risiken beinhaltet. Die Berichte enthalten neben quantitativen Informationen auch eine qualitative Beurteilung zu wesentlichen Positionen und Risiken. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen wird gesondert eingegangen. Der Verwaltungsrat wird vierteljährlich über die Risikosituation informiert. Neben der turnusmäßigen Berichterstattung ist auch geregelt, in welchen Fällen eine Ad-hoc-Berichterstattung zu erfolgen hat.

Der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen (**Interne Kontrollverfahren**) dienen neben eingerichteten Funktionstrennungen bei Zuständigkeiten und Arbeitsprozessen auch die Tätigkeiten der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision.

Die **Risikocontrolling-Funktion**, die aufbauorganisatorisch von Bereichen, die Geschäfte initiieren oder abschließen, getrennt ist, hat die Aufgabe, die wesentlichen Risiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu überwachen und darüber zu berichten. Der Risikocontrolling-Funktion obliegt die Methodenauswahl, die Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Methoden und Verfahren und die Errichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. Zusätzlich verantwortet sie die Umsetzung der aufsichtlichen und gesetzlichen Anforderungen, die Erstellung der Risikotragfähigkeitsberechnung und die laufende Überwachung der Einhaltung von Limiten. Sie unterstützt den Vorstand in allen risikopolitischen Fragen und ist an der Erstellung und Umsetzung der Risikostrategie maßgeblich beteiligt. Die Risikocontrolling-Funktion wird im Wesentlichen durch die Mitarbeitenden der Gruppe Controlling in der Abteilung Sparkassensteuerung wahrgenommen.

Die **Compliance-Funktion** wirkt auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für die Sparkasse wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und

entsprechender Kontrollen hin. Ferner hat sie den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten.

Die **Interne Revision** prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse. Sie ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber berichtspflichtig.

Zur Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in **neuen Produkten oder auf neuen Märkten** wurden Verfahren festgelegt. Zur Einschätzung der Wesentlichkeit geplanter **Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den IT-Systemen** bestehen Definitionen und Regelungen.

4.3.2 Adressenrisiken

Unter dem Adressenrisiko wird ein Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, der durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich des Ausfalls eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfall- sowie das Migrationsrisiko unterteilt. Das Ausfallrisiko umfasst die Gefahr eines Verlustes, welcher aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Schuldners entsteht. Das Migrationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich dadurch ergibt, dass sich die Bonitätseinstufung (Rating) des Schuldners verändert hat.

Das Länderrisiko umfasst neben dem bonitätsinduzierten Länderrisiko auch das politische Risiko, z. B. aus einem Transferstopp. Das Länderrisiko im Sinne eines Ausfalls oder einer Bonitätsveränderung eines Schuldners ist Teil des Adressenrisikos im Kunden- und Eigengeschäft. Der Schuldner kann ein ausländischer öffentlicher Haushalt oder ein sonstiger Schuldner sein, der seinen Sitz im Ausland und somit in einem anderen Rechtsraum hat.

Die wertorientierte Messung des Adressenrisikos erfolgt über ein Kreditrisikomodell auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation. Dabei werden mögliche makroökonomische Rahmenbedingungen (z. B. durch Branchen-Ausfallwahrscheinlichkeiten, Korrelationen, Migrationsmatrizen) und die aktuelle Portfoliostruktur inklusive der Rating- und Sicherheiteninformationen sowie Konzentrationsrisiken berücksichtigt. Die Ergebnisse der simulierten Wertentwicklungen werden zu einer Wertänderungsverteilung zusammengeführt, woraus die erwartete Wertänderung und der Value-at-Risk abgeleitet wird. Auf Ebene der Risikoart Adressenrisiko erfolgt die Risikomessung additiv (Verzicht auf Nutzung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikokategorien Adressenrisiko im Kundengeschäft und Adressenrisiko im Eigengeschäft).

Adressenrisiko im Kundengeschäft

Das Adressenrisiko im Kundengeschäft umfasst einerseits die Gefahr eines Verlustes durch einen drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines originären Kredites sowie von Eventualverbindlichkeiten wie beispielsweise Avale (Ausfallrisiko). Andererseits umfasst es

auch die Gefahr, dass Sicherheiten teilweise oder ganz an Wert verlieren und deshalb zur Absicherung der Kredite nicht ausreichen oder überhaupt nicht beitragen können (Sicherheitenverwertungs- und -einbringungsrisiko).

Teil des Adressenrisikos im Kundengeschäft ist auch die Gefahr, dass sich im Zeitablauf die Bonitätseinstufung (Ratingklasse) des Kreditnehmers ändert und damit ein möglicherweise höherer Spread gegenüber der risikolosen Zinskurve berücksichtigt werden muss (Migrationsrisiko).

Die Steuerung des Adressenrisikos im Kundengeschäft erfolgt auf Portfolioebene entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten, der Branchen, der gestellten Sicherheiten. Daneben wurden Kreditvergabebedingungen auf Ebene der Kreditnehmer festgelegt, die sich am Kreditvolumen und am Risikogehalt orientieren.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Trennung zwischen Markt (1. Votum) und Marktfolge (2. Votum) auf Ebene des Vorstands;
- regelmäßige Bonitätsbeurteilung und Beurteilung des Kapitaldienstes auf Basis aktueller Unterlagen;
- Einsatz standardisierter Risikoklassifizierungsverfahren (Rating- und Scoringverfahren) in Kombination mit bonitätsabhängiger Preisgestaltung und volumensabhängigen Kompetenzen;
- interne, bonitätsabhängige Richtwerte für Kreditobergrenzen, die unterhalb der Großkreditgrenzen des KWG liegen, dienen der Vermeidung von Risikokonzentrationen im Kundenkreditportfolio. Einzelfälle, die diese Obergrenze überschreiten, unterliegen einer verstärkten Beobachtung;
- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das auf der Basis von quantitativen Kriterien (bspw. Rating-/Scoringnote, Auffälligkeiten in der Kontoführung) und qualitativen Kriterien auf Ebene der Einzelkreditnehmer Risiken identifiziert und mit Hilfe einer Frühwarnliste kommuniziert;
- festgelegte Verfahren zur Überleitung von Kreditengagements in die Intensivbetreuung oder Problemkreditbearbeitung;
- Berechnung des Adressenrisikos für die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive mit einem Kreditrisikomodell;
- Ermittlung von Sicherheitenwerten auf Basis der Vorgaben der BelWertV bzw. der sparkassenrechtlichen Beleihungsgrundsätze;
- turnusmäßige bzw. anlassbezogene Überprüfung der hereingenommenen Sicherheiten und Garantien hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit;
- Kreditportfolioüberwachung auf Gesamthausebene mittels regelmäßigem Reporting sowie

- Gliederung des Kreditgeschäfts der Sparkasse in folgende Gruppen:

Kreditgeschäft der Sparkasse	Kreditvolumen	
	31.12.2024 Mio. EUR	31.12.2023 Mio. EUR
Firmenkunden-/ Kommunalkreditgeschäft	1.357,2	1.408,8
Privatkundenkredite	903,4	860,1
Gesamt	2.260,6	2.268,9

Tabelle 11: Kreditgeschäft der Sparkasse

Die regionale Wirtschaftsstruktur spiegelt sich auch im Kreditgeschäft der Sparkasse wider. Schwerpunkt im Firmenkunden-/ Kommunalkreditgeschäft bilden mit 24,4 % die Ausleihungen an Grundstücks- u. Wohnungswesen. Daneben bestehen Ausleihungen in Höhe von 19,0 % an Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie an das verarbeitende Gewerbe. Darüber hinaus entfallen 13,8 % auf das Kredit- und Versicherungswesen.

Die Größenklassenstruktur zeigt insgesamt eine breite Streuung des Kundenkreditvolumens ohne Kommunalkreditgeschäft, aber 14,2 % des Gesamtkreditvolumens im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG entfallen auf Kreditengagements mit einem Kreditvolumen über 10,0 Mio. EUR.

Die Risikostrategie ist ausgerichtet auf Kreditnehmer mit guten Bonitäten bzw. geringeren Ausfallwahrscheinlichkeiten. Dies wird durch die Neugeschäftsplanung unterstützt. Zum 31. Dezember 2024 ergibt sich im Kundengeschäft folgende Ratingklassenstruktur:

Ratingklasse	Volumenanteile%
1 bis 10	96,8
11 bis 15C	1,0
16 bis 18	2,2
Ungeratet	0,0

Tabelle 12: Volumenanteile an den Ratingklassen

Das an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland ausgelegte Kreditvolumen einschließlich Wertpapiere betrug am 31. Dezember 2024 1,0 % des Gesamtkreditvolumens im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG.

Im Kreditportfolio bestehen keine Risikokonzentrationen.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass unser Kreditportfolio sowohl nach Branchen als auch nach Ratinggruppen gut diversifiziert ist.

Risikovorsorgemaßnahmen sind für alle Engagements vorgesehen, bei denen nach umfassender Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer davon ausgegangen werden kann, dass es voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, alle fälligen Zins- und Tilgungszahlungen, gemäß der vertraglich vereinbarten Kreditbedingungen, zu vereinnahmen.

Bei der Bemessung der Risikovorsorgemaßnahmen werden die voraussichtlichen Realisationswerte der gestellten Sicherheiten berücksichtigt. Für latente Risiken im Forderungsbestand werden Pauschalwertberichtigungen gebildet. Der Vorstand wird vierteljährlich über die Entwicklung der Strukturmerkmale des Kreditportfolios, die Einhaltung der Limite und die Entwicklung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen für Einzelrisiken schriftlich unterrichtet. Eine ad-hoc-Berichterstattung ergänzt bei Bedarf das standardisierte Verfahren.

Die Entwicklung der Risikovorsorge in 2024 zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine rückläufige Entwicklung aufgrund geringerer Neubildungen.

Adressenrisiko im Eigengeschäft

Das Adressenrisiko im Eigengeschäft (Wertpapiere und Forderungen an Kreditinstitute) umfasst die Gefahr eines Verlustes, der aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Emittenten oder eines Kontrahenten (Ausfallrisiko) resultieren kann.

Ebenso besteht die Gefahr, dass sich im Zeitablauf die Bonitätseinstufung (Rating) des Schuldners ändert und damit ein möglicherweise höherer Spread gegenüber der risikolosen Zinskurve berücksichtigt werden muss (Migrationsrisiko). Dabei unterteilt sich das Kontrahentenrisiko in ein Wiedereindeckungs-, ein Vorleistungs- und ein Erfüllungsrisiko.

Zudem gibt es im Eigengeschäft das Risiko, dass die tatsächlichen Restwerte der Emissionen bei Ausfall von den prognostizierten Werten abweichen.

Adressenrisiken aus den Spezialfondsanlagen werden im Durchschauprinzip bei der Ermittlung der Risiken in den einzelnen Risikokategorien einbezogen.

Die Steuerung des Adressenrisikos des Eigengeschäfts erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten sowie des Risikos der Engagements.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Festlegung von Limiten je Kreditnehmer (Emittenten- und Kontrahentenlimite) und für Produktgruppen;
- Regelmäßige Bonitätsbeurteilung der Kreditnehmer anhand von externen Ratingeinstufungen sowie eigenen Analysen;
- Berechnung des Adressenrisikos für die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive mit dem Kreditrisikomodell sowie
- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das auf der Basis von quantitativen Kriterien (bspw. Rating-/Scoringnote) und qualitativen Kriterien auf Ebene der Emittenten Risiken identifiziert und mit Hilfe einer Frühwarnliste kommuniziert.

Die Eigengeschäfte umfassen zum Bilanzstichtag ein Volumen von 2.446,7 Mio. EUR. Wesentliche Positionen sind dabei Tages- und Termingelder (1.151,00 Mio. EUR),

Investmentfondsanteile (387,8 Mio. EUR) sowie Pfandbriefe (395,7 Mio. EUR). Dabei zeigt sich auf Basis der internen Risikoklassenstruktur nachfolgende Ratingverteilung:

Ratingklasse	Volumenanteile in %
1 bis 5 (Investment Grade)	99,9
6 bis 10	0,0
11 bis 15C	0,0
16 bis 18	0,0
Nicht klassifiziert	0,1

Tabelle 13: Volumenanteile nach Ratings im Depot A

Die direkt durch die Sparkasse gehaltenen Wertpapiere und Forderungen an Kreditinstitute verfügen zu 99,9% über ein Rating im Bereich des Investment Grades. Die nicht klassifizierten Kredite entfallen auf sonstige Vermögensgegenstände mit Adressenausfallrisiken.

Das Länderrisiko ist für die Sparkasse nicht wesentlich. Das Volumen der Eigenanlagen im Direktbestand mit Länderrisiken betrug am 31. Dezember 2024 200,8 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Spezialfondsanlagen ergibt sich ein Anteil von Anlagen außerhalb Deutschlands von 18,4 % der Buchwerte der Eigenanlagen. Davon entfällt ein Anteil von 3,0 % auf Anlagen außerhalb Europas. Die Länderrisiken aus dem Eigengeschäft werden durch die Anrechnung der Geschäfte auf Volumenlimite und durch die Anlagerichtlinien für den A-BUGA-Spezialfonds begrenzt. Die Steuerung und Überwachung der Länderrisiken stützt sich insbesondere auf die Analyse und Bewertung international anerkannter Ratingagenturen sowie dem nominalen BIP und der Staatsverschuldung. Die Anlagen sind breit gestreut und entfallen überwiegend auf Länder mit Ratingeinstufungen im Investment Grade.

Es liegen keine Risikokonzentrationen vor.

4.3.3 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko wird definiert als Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welcher sich aus der Veränderung von Risikofaktoren (Zinsen, Spreads, Aktienkurse und Immobilienpreise) ergibt. Optionen werden grundsätzlich innerhalb der betroffenen Risikokategorie (Kapitel 4.3.1) abgebildet. Dabei beziehen sich implizite Optionen auf in Produkte eingebettete Rechte (z. B. Kündigungsrechte bei Darlehen und Sparprodukten).

Marktpreisrisiken aus den Spezialfondsanlagen werden im Durchschauprinzip bei der Ermittlung der Risiken in den einzelnen Risikokategorien einbezogen.

Die Marktpreisrisikomessung erfolgt im Rahmen der ökonomischen Perspektive mit dem Varianz-Kovarianz-Ansatz, dem eine Normalverteilungsannahme der einzelnen Risikofaktoren zugrunde liegt. Die Parameter der Normalverteilung werden aus historischen Daten geschätzt. Unter Berücksichtigung ihrer Portfoliostruktur wurde im Varianz-Kovarianz-Ansatz bis auf die Immobilienrisiken, bei denen die Delta-Normal-Variante genutzt wurde, die Delta-Gamma-Variante ausgewählt.

Die Steuerung des Marktpreisrisikos erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung festgelegter Limite sowie einzuhaltender Kennzahlen und der vereinbarten Anlagerichtlinien für unseren Spezialfonds. Der vom Vorstand benannte Risikoausschuss der Sparkasse hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen.

Zinsänderungsrisiko.

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als die Gefahr eines Verlustes in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welcher sich aus der Veränderung der risikolosen Zinskurve ergibt.

In einer periodischen Sicht bzw. in der normativen Perspektive können sich Veränderungen im Zinsüberschuss, im Bewertungsergebnis Wertpapiere sowie in einer Bildung bzw. Veränderung einer Drohverlustrückstellung im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 n. F. ergeben. Schwankungen im Zinskonditionsbeitrag sind in die Betrachtung des Zinsänderungsrisikos in der normativen Perspektive integriert.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Periodische Steuerung und normative Perspektive: Berechnungen auf Basis verschiedener Zinsszenarien für das laufende Geschäftsjahr und die drei Folgejahre bei der Bestimmung der Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis;
- Ökonomische Perspektive: Ermittlung des Value-at-Risk mittels einer von der SR entwickelten IT-Anwendung;
- Ermittlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs in der wertorientierten Perspektive und ertragsorientierten Perspektive auf Basis der DelVO (EU) 2024/856 und der DelVO (EU) 2024/857;
- Für Geschäfte mit unbestimmter Fälligkeit oder mit Kundenkündigungsrechten wurden für die Messung der Zinsänderungsrisiken Annahmen (z. B. Zinsbindungsfiktion) getroffen. Die Cashflows variabel verzinslicher Produkte werden über das Konzept der gleitenden Durchschnitte abgebildet.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie auf der Grundlage bereitgestellter Risikolimits. Als Risikotoleranz wurde eine Obergrenze für den Zinsrisikokoeffizienten in Höhe von 15,0 % der Eigenmittel festgelegt. Dieser wurde im Geschäftsjahr 2024 eingehalten.

Zum 31. Dezember 2024 wurden die Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs in der wertorientierten Perspektive und ertragsorientierten Perspektive auf Basis der DelVO (EU) 2024/856 und der DelVO (EU) 2024/857 auf Basis der sechs IRRBB-Szenarien (Interest Rate Risk in the Banking Book) berechnet. Die Auswirkungen bewegen sich zwischen -42,8 Mio. EUR bzw. -12,8 % des Kernkapitals (+200 Basispunkte) und +47,2 Mio. EUR bzw. 14,1 % des Kernkapitals (-200 Basispunkte). In der ertragsorientierten Perspektive, in der der Nettozinsertrag aus den beiden Zinsschockszenarien von + bzw. -200 Basispunkte mit einem Basiszenario gleichbleibender Zinsen verglichen wird, ergeben sich zum 31. Dezember 2024

Auswirkungen in Höhe von -15,9 Mio. EUR bzw. -4,8 % des Kernkapitals (-200 Basispunkte) und 4,7 Mio. EUR bzw. 1,4 % des Kernkapitals (+200 Basispunkte).

Es bestehen folgende Risikokonzentrationen:

- Laufzeitband > 1 Jahr bis 5 Jahre
- Laufzeitband > 10 Jahre

Um diese Konzentrationen zu begrenzen, plant die Sparkasse im Rahmen der Einführung einer barwertigen Zinsbuchsteuerung den Gesamtbankcashflow in eine gleitende Cashflow-Struktur zu überführen. Durch eine gleichmäßige Verteilung von Fälligkeiten verringert sich die Sensitivität gegenüber Zinsänderungsrisiken.

Die Zinsentwicklung im Jahr 2024 führte zu steigenden Bar- und Marktwerten zinstragender Geschäfte, die in die Bewertung des Zinsbuchs gemäß IDW RS BFA 3 n. F. eingehen. Weitere Zinsanstiege erhöhen das Risiko eines Verpflichtungsüberschusses und damit das Risiko zur Bildung einer Drohverlustrückstellung in künftigen Jahresabschlüssen.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko wird definiert als die Gefahr eines Verlustes in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welcher sich aus der Veränderung von Spreads bei gleichbleibendem Rating ergibt. Dabei wird unter einem Spread die Differenz zu einer risikolosen Zinskurve verstanden. Der Spread ist unabhängig von der zugrunde liegenden Zinskurve zu sehen, d. h. ein Spread in einer anderen Währung wird analog einem Spread in Euro behandelt.

Die Steuerung des Spreadrisikos erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie auf der Grundlage der bereitgestellten Risikolimits.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Periodische Steuerung und normative Perspektive: Berechnungen auf Basis verschiedener Spreadszenarien
- Ökonomische Perspektive: Ermittlung des Value-at-Risk sowie
- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das auf der Basis von quantitativen Kriterien auf Ebene des Wertpapiers Risiken identifiziert und mit Hilfe einer Frühwarnliste kommuniziert.

Es bestehen keine Risikokonzentrationen.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko wird definiert als die Gefahr eines Verlustes in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welcher sich aus der Veränderung von Marktwerten aus Immobilien ergibt. Immobilieninvestitionen umfassen sowohl Direktinvestitionen (Renditeobjekte) als auch indirekte Investitionen (Immobilienfonds, Beteiligungen in Immobiliengesellschaften).

In der normativen Perspektive umfasst das Immobilienrisiko darüber hinaus das Mietertragsrisiko aus eigenen, fremdgenutzten Immobilien.

Die Steuerung des Immobilienrisikos erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie auf der Grundlage der bereitgestellten Risikolimits.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Periodische Ermittlung und normative Perspektive: Berechnungen auf Basis verschiedener Szenarien sowie
- Ökonomische Perspektive: Ermittlung des Value-at-Risk auf Basis des Varianz-Kovarianz-Ansatzes, wobei als Datenbasis für die Benchmarkzeitreihen die nach Land und Nutzungsart segmentierten IPD-Indizes mit einer Historie seit 2001 genutzt werden, die vom Index-Anbieter MSCI erstellt werden.

Immobilien im Eigenbestand und in Immobilienfonds werden in einem Umfang von 231,1 Mio. EUR gehalten (Marktwerte per 31.12.2024). Besondere Risiken sind aus den Anlagen derzeit nicht erkennbar.

Risikokonzentrationen bestehen in der Land-Nutzungsart-Kombination Deutschland-Wohnen. Die Risikokonzentration wird in Kauf genommen.

4.3.4 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden Bestandteilen auch das Marktiliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.

Das Refinanzierungskostenrisiko bildet die Gefahr ab, dass die Refinanzierungskosten über der in der Planung angesetzten Höhe liegen. Dies kann auf der Schwankung des institutseigenen Spreads sowie aus der unerwarteten Veränderung der Refinanzierungsstruktur beruhen.

Das Refinanzierungskostenrisiko in der ökonomischen Perspektive ergibt sich aus der negativen Veränderung des Liquiditätsbeitrages aufgrund von marktbedingten Spreadschwankungen. Die Berechnung des Refinanzierungskostenrisikos erfolgt über einen Varianz-Kovarianz-Ansatz mit den wesentlichen Annahmen der Normalverteilung und eines Erwartungswerts von Null und berücksichtigt ausschließlich den Refinanzierungsspread. Die voraussichtliche Liquiditätsspreadbindungsdauer der variabel verzinslichen Geschäfte wird über Liquiditätsmischungsverhältnisse berücksichtigt.

Aufgrund der sich aus den Liquiditätsmischungsverhältnissen gegenüber den Zinsrisikomischungsverhältnissen geänderten Ablauffiktionen kam es im Berichtsjahr zu einem Anstieg des Refinanzierungskostenrisikos von 31,4 Mio. EUR.

In der normativen Perspektive wird die GuV-Auswirkung des Refinanzierungskostenrisikos in Form höherer Zinsaufwendungen abgebildet. Aufgrund des Einflusses von Bilanzbeständen und der Zinsentwicklung wird das Refinanzierungskostenrisiko zusammen mit dem Zinsänderungsrisiko betrachtet.

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie auf der Grundlage von Risikolimiten. Als Steuerungsgröße wird daneben das Risikomaß Überlebenshorizont verwendet. Es wurde festgelegt, dass im kombinierten Szenario der Überlebenshorizont mindestens 12 Monate betragen soll. Daneben wurde festgelegt, dass die aufsichtlichen Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR dauerhaft einen festgelegten Schwellenwert nicht unterschreiten sollten. Die LCR und die NSFR lagen im Jahr 2024 stets über den definierten Grenzen von 200 % bzw. 125 %.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung und Überwachung der LCR und der NSFR;
- Regelmäßige szenariospezifische Ermittlung der Survival Period und Festlegung einer Risikotoleranz;
- Diversifikation der Vermögens- und Kapitalstruktur;
- Regelmäßige Erstellung von Liquiditätsübersichten auf Basis einer hausinternen Liquiditätsplanung, in der die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen gegenübergestellt werden;
- Tägliche Disposition der laufenden Konten;
- Liquiditätsverbund mit Verbundpartnern der Sparkassenorganisation;
- Definition eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses sowie eines Notfallplans sowie
- Erstellung einer Refinanzierungsplanung (inkl. eines adversen Szenarios).

Unplanmäßige Entwicklungen, wie z. B. vorzeitige Kündigungen sowie Zahlungsunfähigkeit von Geschäftspartnern, werden dadurch berücksichtigt, dass im Rahmen der Risiko- und Stressszenarien sowohl ein Abfluss von Kundeneinlagen als auch eine erhöhte Inanspruchnahme offener Kreditlinien simuliert wird.

Der zum 31. Dezember 2024 ermittelte Überlebenshorizont der Sparkasse beträgt mehr als 60 Monaten.

Risikokonzentrationen gibt es bei Liquiditätszu- und -abflüssen. Diese konzentrieren sich auf Laufzeiten von 1 Woche und von 1 bis 3 Monate. Bei der Betrachtung der Refinanzierungskosten hat die Sparkasse Risikokonzentrationen im Kundengeschäft variabel. Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

4.3.5 Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko bedeutet die Gefahr eines Verlustes durch Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten.

Die Steuerung der operationellen Risiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie auf der Grundlage der bereitgestellten Risikolimits. Es werden OpRisk-Szenarien zur Erhebung von Ex-ante-Daten genutzt sowie eine Schadensfalldatenbank zur Erhebung von Ex-post-Daten eingesetzt. Zum Umgang der ermittelten operationellen Risiken nutzt die Sparkasse die Handlungsalternativen Risikoakzeptanz, -reduzierung und -transfer. Den operationellen Risiken wird u. a. auch im Rahmen der Gestaltung und Überwachung von Prozessen durch Kontrollmechanismen und Dokumentationen sowie durch Vorsorgemaßnahmen, Notfallkonzepte und den Abschluss von Versicherungen Rechnung getragen.

Die Sparkasse nutzt zur Messung der operationellen Risiken in der ökonomischen Perspektive das von der SR bereitgestellte OpRisk-Schätzverfahren. Die Methodik des OpRisk-Schätzverfahrens beinhaltet, dass die Sparkasse zunächst basierend auf ihrer eigenen Verlusthistorie den Median ihrer Gesamtjahresverlustverteilung schätzt. Dieser Median wird zusätzlich mit dem Median des OpRisk-Pools für Schadensfälle adjustiert. Der erwartete periodische Verlust für ein Jahr dient als Ausgangsbasis für die Berechnung des erwarteten barwertigen Verlustes, bei der weitere Faktoren (z. B. Bestandsgeschäftsfaktor, Nachlaufzeit) berücksichtigt werden.

Durch die Umstellung der Risikoparameter auf andere OpRisk-Pool-Daten-Pool-Daten der SR kam es zu einem deutlichen Anstieg des Risikowertes.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Jährliche Schätzung von operationellen Risiken auf Basis der szenariobezogenen Schätzung von risikorelevanten Verlustpotenzialen;
- systematische Sammlung und Analyse eingetretener Schadensfälle in einer Schadensfalldatenbank;
- Periodische Steuerung und normative Perspektive: Abbildung im Plan- und adversen Szenario;
- Ökonomische Perspektive: Ermittlung des Value-at-Risk,
- Erstellung von Notfallplänen, insbesondere für den Ausfall von IT und Personal.

Risikokonzentrationen bestehen bei den operationellen Risiken bei kriminellen Handlungen und Bearbeitungsfehlern.

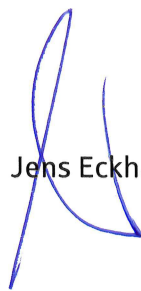
4.3.6 Beurteilung der Gesamtrisikolage

Die Risiken der Sparkasse waren im Jahr 2024 stets mit ausreichend Risikodeckungspotenzial unterlegt. In 2024 bewegten sich die Gesamtrisiken innerhalb der vom Vorstand vorgegebenen Limite. Eine wesentliche Anpassung des Gesamtrisikolimits ergab sich zum 30.9.2024 aufgrund des Wechsels von Zinsmischungs- auf Liquiditätsmischungsverhältnisse zur Ermittlung des Refinanzierungsrisikos, was zu einem deutlichen Anstieg des Risikos bzw. des bereitgestellten Limits führte. Daneben wurde das Gesamtrisikolimit am 31.12.24 um 35,6 Mio. EUR im Rahmen der Geschäftsplanung für das Jahr 2025 erhöht. Das Risikotragfähigkeitslimit (ökonomische Perspektive) war am Bilanzstichtag mit 64,1 % ausgelastet. Die durchgeführten Stresstests zeigen, dass auch außergewöhnliche Ereignisse durch das vorhandene Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden können. Die Mindestanforderungen an die Einhaltung aufsichtlicher Kenngrößen der normativen Perspektive der Risikotragfähigkeit wurden sowohl im Planszenario als auch unter der Berücksichtigung adverser Entwicklungen vollständig erfüllt. Demnach war und ist die Risikotragfähigkeit derzeit gegeben.

Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken sind nicht erkennbar. Risiken der künftigen Entwicklung bestehen in weiteren starken Zinsanstiegen, stark sinkenden Immobilienpreisen, im Fall einer sich weiter eintrübenden Konjunktur und einer nur begrenzt ausbaufähigen Risikotragfähigkeit, die durch ein hohes Adressenrisiko in Verbindung mit einem hohen Zinsänderungsrisiko belastet ist, denen wir durch eine Diversifikation sowie Limitierung begegnen. Im Hinblick auf die tendenziell weiter steigenden Eigenkapitalanforderungen und die durchgeführte Kapitalplanung ist mittelfristig mit einer Einengung der Risikotragfähigkeit zu rechnen.

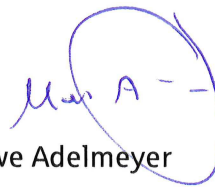
Insgesamt beurteilen wir unsere Risikolage unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse als ausgewogen.

Magdeburg, den 26. Mai 2025



Jens Eckhardt

Der Vorstand



Uwe Adelmeyer

Vorlage für die Verwaltungsratssitzung am 27. Juni 2025

Tagesordnungspunkt 7

Beschluss: Jahresabschluss 2024 - Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Ziffer 7 des Sparkassengesetzes Sachsen-Anhalt beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des Jahresüberschusses.

1) § 27 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates den um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschuss mit Wirkung für den Bilanzstichtag der Sicherheitsrücklage unter Beachtung der Ausschüttungsregelungen des Absatzes 2 zuführen (Vorwegzuführung).

2) Der Verwaltungsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss, dem Träger bis zu 50 v.H. zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.06.2013, S.1, L 208 vom 02.08.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21.07.2015 S. 166) zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/880 (ABl. L 143 vom 09.06.2015, S. 7), mehr als 12. v. H. beträgt.

3) Der nicht nach den Absätzen 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

4) Der dem Träger nach Absatz 2 zugeführte Betrag ist im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Mit Zustimmung des Trägers kann dieser Betrag von der Sparkasse selbst für die im Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Ermittlung der Ausschüttungssperre:

Es gibt 2 Möglichkeiten der Ermittlung der Ausschüttungssperre.

Möglichkeit 1: nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB

Der einer Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegende Gesamtbetrag in Höhe von -181.744,00 EUR resultiert aus dem aktuellen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren anstelle eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren. Die bereits in den Vorjahren vorgenommenen Thesaurierungen in die Sicherheitsrücklagen wg. der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB belaufen sich auf 1.800.658,00 EUR und liegt somit deutlich über dem ermittelten Unterschiedsbetrag im Pensionsgutachten 2024. Daher ist der im Pensionsgutachten ausgewiesene Unterschiedsbetrag zu vernachlässigen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.271.035,03 EUR könnte in voller Höhe ausgeschüttet werden.

Möglichkeit 2: nach Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bis zu 50% des Jahresüberschusses ausschüttet werden, da die harte Kernkapitalquote der Sparkasse MagdeBurg zum 31.12.2024 16,5 % beträgt. Demnach könnten bis zu 1.135.517,51 EUR (Bruttoausschüttungsbetrag) des Jahresüberschusses i.H.v. EUR 2.271.035,03 EUR ausgeschüttet werden.

Es darf lediglich der kleinere Betrag aus den Betrachtungen lt. HGB und lt. Sparkassengesetz ausgeschüttet werden. Der ausschüttungsfähige Betrag ergibt sich lt. §253 Abs. 6 Satz 2 HGB in Höhe von 1.135.517,51 EUR.

Beschluss:

Der Bilanzgewinn i.H.v. 2.271.035,03 EUR ist Sicherheitsrücklage zuzuführen, um die Eigenkapitalquote der Sparkasse MagdeBurg zu festigen.

Langfristig wird eine Gesamtkapitalquote in Höhe von 20% lt. Geschäftsstrategie angestrebt. Aktuell beträgt die Eigenkapitalquote 18,91% (per 31.12.2024).

Aus diesem Grund sollte der Bilanzgewinn der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.

Magdeburg, 27. Juni 2025

Der Verwaltungsrat

Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg

Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masseland)

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Schwaneberg. Laut Protokoll über die 25. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft vom 25.09.2024 wurde beschlossen, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung solle demnach auf den Kreis der Teilnehmergeinschaft „Schwaneberg – Feldlage“ begrenzt werden und die Angebote gleichrangig behandelt werden.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Fläche (ha)	Nutzung	dAZ *	Lagebezeichnung	Mindestgebot in €
Altenweddingen	15	48	0,4520	Acker	98	Der Klei	15.340
Altenweddingen	15	52	5,2362	Acker	92	Der Klei	168.290
Etgersleben	10	111	0,8724	Acker	97	Das Klein Germerslebener Feld	29.330
Schwaneberg	6	77	0,6159	Acker	73	Südlich der alten Bahn	15.600
Schwaneberg	6	119	1,5561	Acker	75	Das Wechsel-Feld	40.750
Schwaneberg	7	42	0,2457	Acker	33	Die Weldauer Grund	2.810
Schwaneberg	7	62	0,5011	Acker	43	Die Weldauer Grund	7.530
Wanzleben	32	52	0,4736	Acker	85	Pfahlbreite	13.990
Wanzleben	32	48	0,1081	Acker	99	Hinter dem Henneberge	3.730

*durchschnittliche Ackerzahl

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **05.09.2025** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk „**Kaufangebot Masseland Schwaneberg - Feldlage**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Lediglich Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens dürfen ein Angebot abgeben. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Gebote unter den Mindestpreisen finden keine Berücksichtigung.
- Die Zuteilung erfolgt an den Bewerber mit dem höchsten Angebotspreis.
- Liegen mehrere Angebote in gleicher Höhe vor, trifft das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über die Zuteilung an die Bewerber.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.

- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen unter folgender Adresse online abrufbar:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0020>

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Az. 14.3- BK7010 611 B 5.01-VIA

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz^{*1} (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung Nr. 4 -

I.

Dem Unternehmensträger (DEGES) wird zum 01.10.2025 Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt in Anspruch genommenen Flächen für die Umverlegungsstellen der 380 kV-Leitung von 50 Hertz entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2025 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Begründung

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 26.05.2025 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2025 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.07.2022 und 03.07.2023 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen und durch das ALFF überprüft.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde im OT Irxleben, im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg, in der Gemeinde Möser im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg, und in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in der Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

Silke Wolff

Anlagen:

Flurstückverzeichnis
Besitzregelungskarten

^{*1} - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehe nder Entzug zum 01.10.2025 [m²]
nördliche Umverlegungsstelle					
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	38/29	964		70
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m²]
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	59	6.460	4.265	55
Jersleben	1	60	5.030	990	135
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4.125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	2.700

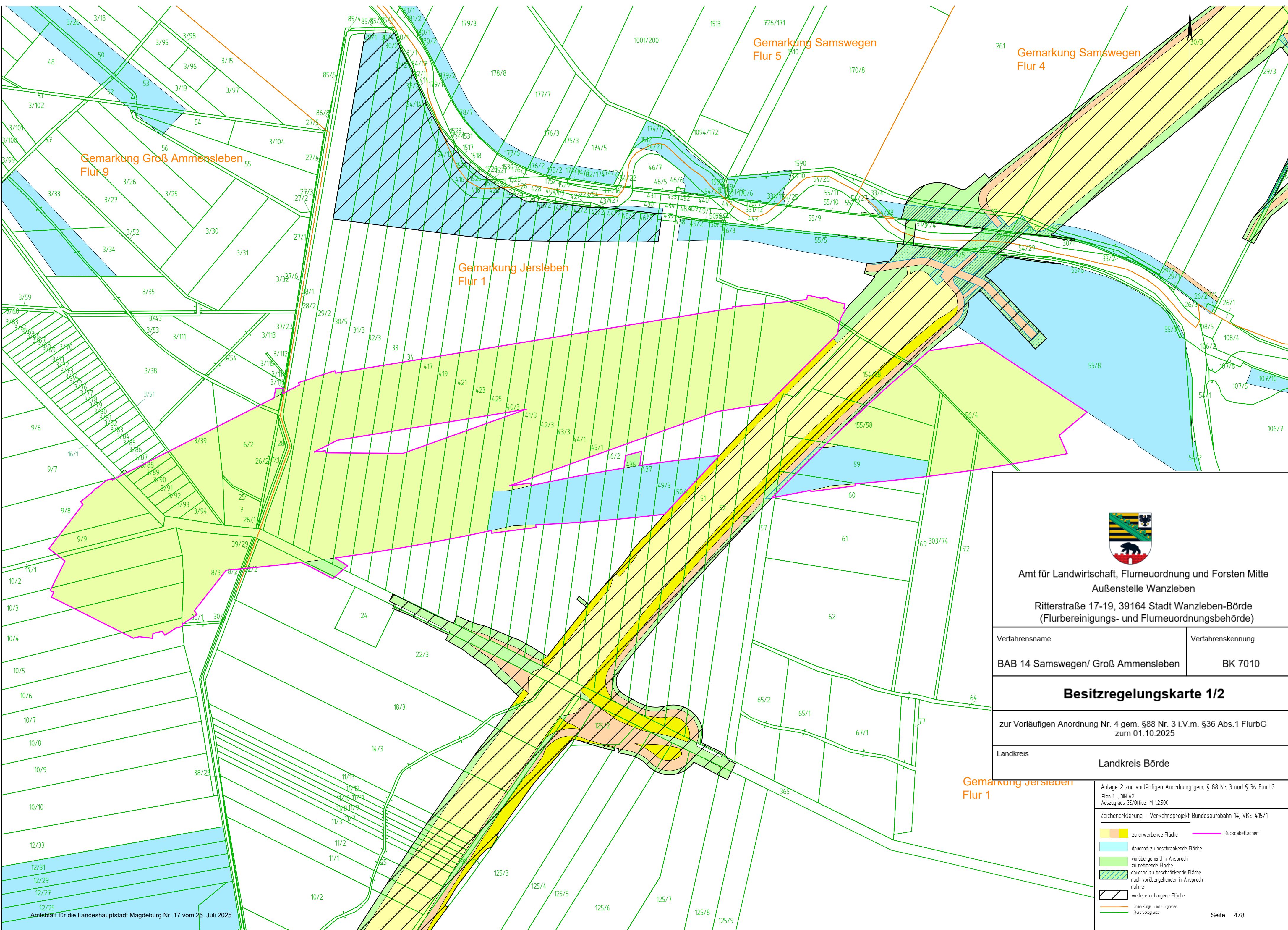
südliche Umverlegungsstelle

Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	878	5.307		2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1.020

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehe- nder Entzug zum 01.10.2025 [m²]
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.970	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810
Meitzendorf	4	138/5	16		16
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696		165
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	410	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	6.420
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	122	102	
Meitzendorf	4	1223	73.273	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	BK 7010

Besitzregelungskarte 1/2

zur Vorläufigen Anordnung Nr. 4 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs.1 FlurbG
zum 01.10.2025

Landkreis
Landkreis Börde

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG
Plan 1, DIN A2
Auszug aus GE/Office M 12500

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 14, VKE 415/1

- zu erwerbende Fläche
- dauernd zu beschränkende Fläche
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
- dauernd zu beschränkende Fläche nach vorübergehender in Anspruchnahme
- weitere entzogene Fläche
- Gemarkungs- und Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Rückgabeflächen



Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 14, VKE 415/1

 Dämmstoffarten: Dämmstoffflächen:

-  zu erwerbende Fläche
  rückgabefähig
-  dauernd zu beschränkende Fläche
-  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
-  dauernd zu beschränkende Fläche nach vorübergehender in Anspruchnahme
-  weitere entzogene Fläche
- Gemarkungs- und Flurstücks-
 Flurstücksgrenze
- Seite 479